

Bernd Holthusen

Modellprojekt:

**Kooperation im Fall von jugendlichen
„Mehrfach- und Intensivtätern“**

Abschlussbericht der
wissenschaftlichen Begleitung
Dezember 2004



Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention

Bernd Holthusen

Modellprojekt:

**Kooperation im Fall von jugendlichen
„Mehrfach- und Intensivtätern“**

Abschlussbericht der
wissenschaftlichen Begleitung
Dezember 2004

Gefördert vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und
Familie des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1 Einleitung 5

2 Entwicklung und Konzept des Modellprojektes 8

2.1 Vorgeschichte 8

2.2 Konzept und Rahmen des Modellprojektes 9

2.3 Andere Modellprojekte zu jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ und institutionenübergreifender Kooperation 11

3 Erste Phase: die Schnittstellenanalyse 15

3.1 Vorgehensweise und Datenbasis 16

3.1.1 Akten – eine besondere Datenquelle 19

3.1.2 Die ausgewählten Fälle 21

3.1.2.1 Franz Müller – ein sehr schwieriger Fall 21

3.1.2.2 Kurze Darstellungen der sechs weiteren Fälle 27

3.2 Ergebnisse der Schnittstellenanalyse 31

3.2.1 Schule: erste Auffälligkeiten und späte Kooperation 32

3.2.2 Hauptschnittstelle Jugendamt 34

3.2.3 Probleme stationärer Unterbringung 37

3.2.4 Kinder- und Jugendpsychiatrie 38

3.2.5 Straftaten und Strafverfolgung – scheinbare Konsequenzlosigkeit für die Jugendlichen 39

3.2.6 Doppelbetreuung Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe 43

3.2.7 Freiheitsentzug im Jugendarrest und in der Jugendanstalt 44

3.2.8 Datenschutz 45

3.2.9 Jungen stärker mit Straftaten belastet als Mädchen 46

3.2.10 Muster: Termine werden nicht wahrgenommen 47

3.2.11 Muster: Verschiebebahnhof 47

4 Zweite Phase: Weiterentwicklung der Kooperation an den Standorten 49

4.1 Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse der Schnittstellenanalyse an den Standorten 50

4.2 Entwicklung am Modellstandort Hansestadt Lübeck 51

4.3 Entwicklung am Modellstandort Landkreis Dithmarschen 54

4.4 Initiativen auf Landesebene 55

4.5 Ergebnisse, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der zweiten Phase 57

5 Fazit und Herausforderungen 61

Literatur 65

Vorwort

Die wissenschaftliche Begleitung des schleswig-holsteinischen Modellprojekts Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ wurde – wie auch dieser Abschlussbericht – nur möglich durch die aktive Mitarbeit und die engagierte Kooperation der vielen am Projekt beteiligten Personen. Mein Dank gilt zunächst dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, das durch seine Finanzierung die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes erst möglich gemacht hat, und Herrn Dr. Rose, der in der zweiten Hälfte des Modellprojektes die Koordination übernommen hat. Besonders herzlich danken möchte ich den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Institutionen an den beiden Modellstandorten – dem Landkreis Dithmarschen und der Hansestadt Lübeck. Sie haben neben ihrer regulären Tätigkeit nach den Akten recherchiert und die Bestände zugänglich gemacht, ohne die die für das Modellprojekt zentrale Schnittstellenanalyse nicht möglich gewesen wäre. Gleichzeitig haben sie damit den großen Mut bewiesen, Informationen gerade über den Bereich ihrer beruflichen Praxis zu geben, in dem besondere Probleme und Schwierigkeiten bestehen. Offen haben sie auf Veranstaltungen und in Arbeitsgruppen über die bestehenden Probleme der Kooperation diskutiert und engagiert an künftigen Verbesserungen gearbeitet. Dieses fachliche Engagement hat das Fundament des Modellprojektes gebildet.

Nicht vergessen werden dürfen die Jugendlichen bzw. deren Personensorgeberechtigten, die datenschutzrechtlich eingewilligt haben, dass anhand ihrer (soweit wie möglich anonymisierten) Akten die Kooperation der Institutionen untersucht werden konnte. Ohne diese Einwilligungen wäre die Schnittstellenanalyse nicht möglich gewesen.

Abschließend möchte ich mich noch bei Dr. Christian Lüders und den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut für die fachlichen Diskussionen, die kontinuierliche Unterstützung und die zahlreichen Anregungen herzlich bedanken.

Bernd Holthusen

1 Einleitung

Der Umgang mit mehrfach tatverdächtigten Kindern bzw. straffällig gewordenen Jugendlichen beschäftigt bundesweit seit einigen Jahren immer wieder nicht nur die Fachöffentlichkeit und die Politik, sondern auch die Öffentlichkeit, wenn wieder einmal ein spektakulärer Fall in die Schlagzeilen der Presse gerät. Im fachlichen Diskurs wird in den so genannten „Mehrfach- und Intensivtätern“¹ die eigentliche Herausforderung gesehen und weniger in den ubiquitären und episodenhaften Formen von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Im jüngst vorgestellten Periodischen Sicherheitsbericht Schleswig-Holstein werden auf der Basis der polizeilichen Kriminalstatistik von 2002 bis einschließlich der ersten beiden Monate 2004 insgesamt 678 jugendliche Intensivtäter ausgewiesen.²

Ebenso ein aktuelles Thema ist Kooperation. Die Forderung nach Entwicklung und Ausbau der Kooperation hat in den fachlichen Debatten im letzten Jahrzehnt einen klaren Aufschwung genommen. Die Kinder- und Jugendhilfe, die Kooperation zu einem ihrer Strukturprinzipien gemacht hat und in deren gesetzlichen Grundlage die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen explizit vorgesehen ist (§ 81 SGB VIII), ist hier neben der Polizei Vorreiter – andere Institutionen ziehen jetzt nach.

Wie fachlich aktuell das Thema Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ ist, zeigt eine aktuelle Stellungnahme vom 26. Deutschen Jugendgerichtstag, der im September 2004 in Leipzig stattfand. Der Arbeitskreis „Grenzen der Erziehung – Intensivtäter außen vor?“ kommt zu folgendem Ergebnis: „Der Umgang mit Intensivtätern zeichnet sich bislang überwiegend durch administrative Geschäftigkeit und mangeln-

1) Jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“ ist zurzeit der geläufige Begriff, der in der Öffentlichkeit für diese Gruppe von Jugendlichen gebraucht wird. Deshalb findet er sich auch im Titel des Modellprojektes, freilich in Anführungsstrichen, da – wie noch ausgeführt wird – die Straffälligkeit nur einen Teil einer komplexen Problemkonstellation darstellt und der Begriff „Mehrfach- und Intensivtäter“ die Perspektive auf die eigentliche Problemlage rasch verstellen kann. In anderen Kontexten werden andere Begriffe genutzt wie „mehrfach Auffällige und mehrfach Belastete“, „schwierige Kinder“ oder „Schwierigste“.

2) Vgl. Innenministerium (2004), S. 121. Nach einem Erlass des Innenministeriums gilt in Schleswig-Holstein folgende Definition: Als Intensivtäter werden diejenigen jugendlichen Tatverdächtigen gefasst, denen in den letzten 12 Monaten entweder mindestens fünf Straftaten oder zwei Gewalttaten zur Last gelegt wurden.

de Koordination, oft auch durch pädagogische Phantasielosigkeit aus. Infolge dessen erleben die mit diesen Jugendlichen befassten Personen und Institutionen in ihrem erzieherischen Alltag immer wieder eine bedrückende Hilflosigkeit, die regelmäßig in neue Forderungen nach Verschärfung des Umgangs mit Mehrfach- und Intensivtätern mündet. Notwendig wären hingegen – insbesondere im Hinblick auf die regionale, kulturelle und ethnische Heterogenität dieser Jugendlichen – veränderte Strategien des institutionellen und pädagogischen Umgangs. Dazu bedarf es in den beteiligten Institutionen und Hilfesystemen (einschließlich der Schule) einer ‚Kultur der Kooperation‘ sowie professionalisierter und spezialisierter Arbeitsformen, die bislang nur in Ansätzen bestehen.“³ Darüber hinaus wurde in der siebten der auf dem Abschlussplenum beschlossenen Thesen noch einmal ausdrücklich festgehalten: „Als zentrales Element aller gelingenden Maßnahmen erweist sich die Kooperation aller professionellen Beteiligten.“ (Vgl. www.dvjj.de)

Es zeigt sich also, dass die Konzeption des schleswig-holsteinischen Modellprojektes (vgl. Kap. 2.2) sehr innovativ und von bundesweitem Interesse ist. Andererseits muss aber auch betont werden, dass neben einer innovativen Modellpraxis es auch wichtig ist, dass die fachlichen Standards bei den Regelangeboten eingehalten werden. Ostendorf (2004, S. 103) zitiert eine Zeitungsmeldung, nach der in Rendsburg die Bezirkssozialarbeiter aufgrund von Ressourcenknappheit prinzipiell nicht mehr persönlich zu Jugendgerichtsverhandlungen erscheinen. Unter diesen Bedingungen helfen auch die schönsten Kooperationsmodelle nicht weiter.

„Mehrfach- und Intensivtäter“ werden unterschiedlich definiert (vgl. Kap. 2.3), meist aus polizeilich/justizieller Sicht orientiert an den Straftaten bzw. am Tatverdacht. Dem Modellprojekt liegt dagegen ein anderes – stärker am Kind bzw. Jugendlichen orientierten – Verständnis zugrunde. Es geht um eine quantitativ sehr kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, die u.a. durch wiederholte, zum Teil schwere Straftaten aufgefallen sind. Diese Kinder und Jugendlichen stammen meist aus äußerst desolaten Familien, verweigern die Schule, haben nicht selten eine lange Problemkarriere hinter sich und erweisen sich immer

3) Ergebnisse des 26. Jugendgerichtstages, Forum 1, AK 1.1, 3. Absatz s. www.dvjj.de.

wieder als schwer zugänglich für pädagogische und therapeutische Angebote. Die beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie – zeigen sich in den meisten Fällen überfordert und ratlos. Hier durch koordiniertes Handeln und gemeinsame Verantwortungsübernahme Abhilfe zu schaffen, ist Ziel des Modellprojektes.

Die Gliederung dieses Abschlussberichtes folgt dem Verlauf des Modellprojektes: Zunächst wird die Vorgeschichte, das Konzept und der Rahmen des Modellprojektes vorgestellt und in die bundesweite Diskussion um jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“ eingeordnet (vgl. Kap. 2).

Im dritten Kapitel werden ausführlich die Datenbasis, die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse zur Kooperation der Institutionen vorgestellt. Der Fokus liegt auf den Problemen in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, wie sie in der Aktenanalyse der ausgewählten Fälle sichtbar geworden sind.

Im vierten Kapitel wird dargelegt, wie ausgehend von den in der Schnittstellenanalyse aufgezeigten Problemen an den beiden Modellstandorten an der Weiterentwicklung der Kooperation – unterstützt durch die Landesebene – gearbeitet wurde.

Im letzten Kapitel wird ein Fazit gezogen und die verbleibenden Herausforderungen benannt.

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass für diesen zusammenführenden Abschlussbericht in den Kapiteln auf zum Teil innerhalb des Modellprojektes bereits bekannte Papiere wie Konzept, Zwischenbericht und Diskussionsvorlagen zurückgegriffen wird, denn für den Fortgang des Modellprojektes wurden Ergebnisse zeitnah an die Praxis rückgemeldet.⁴

4) Die damit für einige mit dem Modellprojekt vertraute Leserinnen und Leser verbundenen – aber leider unvermeidlichen – Wiederholungen bitte ich zu entschuldigen.

2 Entwicklung und Konzept des Modellprojektes

In diesem Kapitel wird das Modellprojekt in mehrfacher Hinsicht verortet: zunächst „historisch“ mit der Vorgeschichte, dann konzeptionell verbunden mit den Rahmenbedingungen und letztlich vor dem Hintergrund aktueller Diskurse über einerseits „Mehrfach- und Intensivtäter“ und andererseits interinstitutionelle Kooperation.

2.1 Vorgeschichte

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen um das Problem Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hatte die Politik in Schleswig-Holstein 1998 eine institutionenübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Projektgruppe „Jugendkriminalität und abweichendes Verhalten von Kindern“ legte 1999 der Landesregierung einen sehr informativen Bericht als Entwurf für einen Leitfaden der Landesregierung vor. Die Landesregierung sprach sich im Rahmen einer gemeinsamen Vorlage der Jugend-, Innen- und Justizministerien gegen die Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung aus, die in anderen Bundesländern in diesem Zusammenhang immer gefordert worden ist.

Vor diesem Hintergrund entwickelten die kommunalen Landesverbände, der schleswig-holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein, gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, den Jugendämtern der Hansestadt Lübeck und des Landkreises Dithmarschen sowie dem Deutschen Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention⁵, das Kon-

5) Die Arbeitsstelle wurde 1997, finanziert durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der Abteilung Jugend und Jugendhilfe des DJI eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, Informationen über Konzepte, Handlungsstrategien und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention für Praxis, Politik, Forschung sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung zu stellen. Im Vordergrund steht dabei die Verwertbarkeit der Informationen für die Akteure in den verschiedenen Handlungsfeldern. Mit der Verbreitung bewährter und innovativer Ansätze sollen die kriminalpräventive Arbeit gefördert, Qualitätsstandards entwickelt und potenzielle Kooperationspartner zusammengeführt werden. Weitere Informationen: www.dji.de/jugendkriminalitaet.

zept für das Modellprojekt Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“.

2.2 Konzept und Rahmen des Modellprojektes

Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes, das im September 2001 startete, war die Verbesserung der Zusammenarbeit der verantwortlichen Institutionen. Denn nur wenn Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und die anderen im Einzelfall beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen und gemeinsam einzelfallangemessene Antworten finden, dürfen auch längerfristig tragfähige Lösungen erwartet werden. Zielsetzung war die Entwicklung fallbezogener verbindlicher Kooperationsverfahren nicht nur unter Einbeziehung der „klassischen“ Kooperationspartner Polizei, Jugendhilfe und Justiz (Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte und auch Familiengerichte), sondern erweitert um die anderen beteiligten Instanzen wie z.B. Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Arbeitsverwaltung.

Damit verfolgte das Modellprojekt als fachliche Perspektive zur Bearbeitung des Problems „Mehrfach- und Intensivtäter“ die bessere Nutzung und Abstimmung der vorhandenen Möglichkeiten, statt der Schaffung gänzlich neuer Angebote oder der Wiederbelebung der geschlossenen Unterbringung das Wort zu reden.

Das Modellprojekt wurde zunächst für den Zeitraum bis Sommer 2003 geplant, musste dann aber aufgrund der Probleme beim Datenzugang (vgl. Kap. 3.1) um gut ein Jahr verlängert werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes durch das DJI wurde vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie⁶ des Landes Schleswig-Holstein mit einer halben Stelle für knapp zwei Jahre und Sachmitteln finanziert. Für die Koordination des Projektes und die Anbindung an die Landebene konnte ein Mitarbeiter des Ministeriums ab Anfang 2003 abgeordnet werden.

6) Dieser Ressortzuschnitt des Ministeriums, in dem sowohl Justiz als auch Jugend unter einem Dach vereint sind, ist bundesweit einmalig. Dies bildete eine gute Voraussetzung für das Modellprojekt. Das Ministerium weist noch eine weitere Besonderheit aus: Es übernimmt gleichzeitig die Funktion des Landesjugendamtes.

Das Projekt wurde in zwei Schritten umgesetzt: In der ersten Phase erstellte die wissenschaftliche Begleitung eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit, in der vor allem hinderliche Faktoren und Probleme bei der Kooperation herausgearbeitet wurden. Dazu wurden retrospektiv besonders schwierige, „gescheiterte“ Fälle analysiert. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass der Fokus der Studie damit *nicht* auf den Kindern und Jugendlichen als „Mehrfach- und Intensivtäter“ lag (und auch nicht deren Fallbiographien rekonstruiert werden sollten), sondern ausschließlich auf dem institutionellen Handeln und dem institutionellen Anteil an ihren Karrieren.⁷

In der zweiten Phase wurden auf der Basis dieser Analyse auf lokaler Ebene – mit Unterstützung der Landesebene – Wege gesucht, wie durch konkrete Absprachen und die Entwicklung geeigneter Verfahren die sichtbar gewordenen Probleme zukünftig vermieden werden können. In der zweiten Phase erfolgte die eigentliche Arbeit vor Ort und das DJI hatte eine primär begleitende Funktion, in dem es die Prozesse vor Ort beobachtete und für Diskussionen und Beratungen zur Verfügung stand. Die zweite Phase war prinzipiell offen angelegt, d.h. die verschiedenen Beteiligten an den Standorten planten ihr weiteres Vorgehen zur Weiterentwicklung von fallbezogenen Verfahren der Kooperation selbst. Dieser Ansatz basierte auf der Überzeugung, dass Erfolg versprechende Kooperationsstrategien und verbindliche Verfahren am besten durch die Beteiligten vor Ort entwickelt werden können. Dieser Prozess dauert nach wie vor an.⁸

Aufgrund des öffentlichen Interesses und der fachlichen Bedeutung des Themas wurden eine Auftakt- und eine Abschlussveranstaltung unter Mitwirkung der verantwortlichen Ministerin durchgeführt. Auch während des Projektes wurden Fachöffentlichkeit und Politik z.B. auf verschiedenen Fachtagungen oder in Gremien, wie Landesjugendhilfeausschuss oder Landtagsausschüsse, über das Modell informiert.

7) An dieser Stelle muss betont werden, dass die analysierten Fälle und die mit ihnen verbundenen Probleme ebenso in anderen Städten und Kreisen nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern im gesamten Bundesgebiet gefunden werden könnten. Die Bereitschaft selbstkritisch die eigenen schwierigsten („gescheiterten“) Fälle analysieren zu lassen, zeugt vom hohen fachlichen Engagement der Standorte des Modellprojektes – der Hansestadt Lübeck und des Landkreises Dithmarschen.

8) Die Tragfähigkeit der in der zweiten Phase weiterentwickelten Kooperationsverfahren zu evaluieren, war nicht Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung.

2.3 Andere Modellprojekte zu jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ und institutionenübergreifender Kooperation

Da die Verbesserung der Zusammenarbeit der verantwortlichen Institutionen immer wieder als eine zentrale Herausforderung im Feld Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität genannt wird, gibt es bundesweit verstreut mittlerweile eine Reihe von Ansätzen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick zu anderen Modellprojekten und –programmen gegeben werden, die sich mit jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ und mit Fragen der institutionenübergreifenden Kooperation befassen, um vor diesem Hintergrund das Modellprojekt Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ in die bundesweite Diskussion einzuordnen.

Zunächst gibt es eine ganze Reihe von Projekten, die in einem polizeilich/justiziellen Kontext verortet werden können. Unter der Perspektive, dass eine kleine Gruppe von etwa 10 Prozent aller straftatverdächtigten Jugendlichen – so eine Studie des bayerischen Landeskriminalamtes (s. Elsner u.a. 1998, S. 187) – für die Hälfte aller Delikte verantwortlich gemacht wird, werden als Ausgangspunkt der Projekte personenbezogene Sonderauswertungen der polizeilichen Kriminalstatistik erstellt. Ab einer bestimmten Anzahl von Straftaten (genauer eines polizeilichen Tatverdachtes) eines Jugendlichen in einem festgelegten Zeitraum, teilweise in Verbindung mit einer gewissen Schwere, wird ein Jugendlicher als Mehrfach- und/oder Intensivtäter definiert. Die jeweils verwendeten Definitionen unterscheiden sich erheblich, wie schon Posiege/Steinschulte-Leidig 1999 festgestellt haben oder auch jüngst Wolke 2003 und Roth 2004 (die Spanne reicht von drei Straftaten in den letzten sechs Monaten, über zwei Gewalttaten, bis zu über zehn Straftaten im letzten Jahr)⁹. Die Projekte dieser Gruppe zielen auf Kinder und Jugendliche, die die jeweiligen (hellfeldbasierten) Kriterien erfüllt haben und setzen dann in der Regel auf ein personenbezogenes Zuständigkeitskonzept, d.h. unabhängig vom Delikt und vom Tatort ist für den mehrfach tatverdächtigten Jugendlichen immer dieselbe Person bei der Poli-

9) Zur Definition von Intensivtätern in Schleswig-Holstein vgl. Fußnote 2.

zei zuständig. Diese Form der Neuordnung der polizeilichen Zuständigkeit (vom Tatort- zum Wohnortprinzip, manchmal auch täterorientiert genannt) wurde an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik erprobt und findet nun immer weitere Verbreitung, auch in Schleswig-Holstein (z.B. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein „Konzentrierte Sachbearbeitung Intensivtäter“, „!STOPP!“ Hamburg, K63 Köln [vgl. Schick 2001], Intensivtäterprogramm Nürnberg, um nur einige zu nennen). Die personenbezogene Zuständigkeit ermöglicht fallbezogen eine einfachere Kooperation mit anderen Institutionen, da es einen zuständigen (und nicht mehrere) Ansprechpartner gibt. Einen grundsätzlich ähnlichen Ansatz verfolgt das landesweite „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ in Baden-Württemberg (Fritscher 2003), allerdings mit der grundsätzlichen konzeptionellen Erweiterung, dass hier nach Definition eines Jugendlichen als „Intensivtäter“ fallbezogene Koordinierungsgespräche unter Beteiligung von Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendämtern, Jugendgerichtshilfen, Bewährungshilfen, Polizei und Ausländerbehörden (im Fall von nicht-deutschen „Intensivtätern“) durchgeführt wurden, zu denen auch die betroffenen Jugendlichen selbst und deren Eltern eingeladen wurden.¹⁰

Dieses Programm markiert auch den Übergang zu einer zweiten Gruppe von Projekten, die auf die Kooperationsverfahren an den Schnittstellen Jugendhilfe/Polizei/Justiz zielen. Hier steht die Verbesserung und Beschleunigung der Informationsvermittlung im Mittelpunkt. Eine Reihe von Projekten befassen sich mit den polizeilichen Meldungen an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Fall von strafunmündigen Kindern und an die Jugendgerichtshilfe (JGH) bei tatverdächtigten Jugendlichen im Zusammenhang mit der Polizeidienstverordnung 382 (PDV), so z.B. das Jugendkriminalitätspräventionsprogramm in Thüringen (vgl. Frankenberg/Zacharias 2003). Bereits 1999 hatte die Projektgruppe „Delinquenz von Kindern“ am Deutschen Jugendinstitut (vgl. Projektgruppe 1999) die Probleme im Zusammenhang der Informationsvermittlung zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe thematisiert. Auch Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2003 und 2004 zeigen in ihrer Studie über die Regelpraxis zu der Frage, wie mit den polizeilichen

10) Zu den mit diesen Koordinierungsgesprächen verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen vgl. Dreiundzwanzigster Tätigkeitsbericht (2002) S. 10f.

Meldungen verfahren wird, auf, dass es hier noch erhebliche Verbesserungspotenziale gibt. Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt geht in Sachen Kooperation einen Schritt weiter: Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wurden in einem Gebäudekomplex zusammengefasst, um die Kooperation zu intensivieren und die Verfahren zu beschleunigen (vgl. Feuerhelm/Kügler 2003). Die Verbesserung der Kooperation war auch das Ziel des Modellprojektes „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit“ in Nürnberg (Böhm u.a. 2003). Hier wurden u.a. gemeinsame Fortbildungen von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeitern entwickelt und durchgeführt, die von den Beteiligten als überaus positiv eingeschätzt wurden. Als schwierig erwiesen sich dagegen geplante gegenseitige Hospitationen. Ein strukturelles Problem war die Personalfuktuation und die hohe Zahl der Polizeibeamtinnen und -beamten, die möglichst unmittelbar erreicht werden sollten.

Eine weitere Gruppe von Projekten zielt auf die Verbesserung der bilateralen Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen: etwa zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie (vgl. Darius u.a. 2001); der Jugendsozialarbeit mit dem Justizvollzug, wie die Brückenstelle für die spezielle Zielgruppe der jungen Aussiedler in Niedersachsen (vgl. Bieler 2001) oder der Jugendhilfe zur Polizei/Staatsanwalt, z.B. die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei in Berlin, die Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt (vgl. Enke 2003), das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung und das Dresdener Interventions- und Präventionsprojekt (zu den zuletzt genannten Projekten vgl. Arbeitsstelle 2001 und Holthusen 2000).

Eine weitere Gruppe von Modellprojekten widmet sich aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe den besonders „schwierigen“ Zielgruppen und versucht dafür neue Ansätze der Hilfe zu entwickeln – auch unter Beteiligung anderer Institutionen. Zu nennen sind hier z.B. die so genannte Ambulante Intensive Begleitung, ein Ansatz, in dem Jugendliche in Krisensituationen durch eine zeitlich befristete, enge Begleitung verbunden mit dem Aufbau von Netzwerken stabilisiert werden sollen (Möbius/Klawe 2003 und Hoops/Permien 2003); das Berliner Projekt Fallschirm, das ambulante Hilfen für die vermeintlich unerreichbare Zielgruppe der Roma-Kinder anbietet (Burgthaler 2002), und das sächsische Modellprojekt Escape, das an drei Standorten neue Wege im Umgang mit delinquent auffällig gewordenen

Kindern erprobte (Strieder/von Wolffersdorff 2003). Erwähnt werden muss auch das Kölner Modellprojekt „Was tun mit den schwierigen Kindern?“ (Henkel u.a. 2002). Ziel hier war die Verbesserung der sozialpädagogischen Arbeit mit schwierigen Kindern u.a. durch die Auseinandersetzung mit den dysfunktionalen Strukturen und Arbeitsweisen des Hilfesystems. Schrapper (2002), der für das Modellprojekt Hilfeverläufe analysiert hat, stellt zur Kooperation bei schwierigen Fällen fest: „In den sogenannten ‚schwierigen‘ Fällen gelingt dies (das Zusammenwirken der unterschiedlichen Unterstützungs-, Hilfe- und Kontrollsysteme, B.H.) jedoch offensichtlich in dem Maß immer weniger, in dem Fälle und Situationen eskalieren: Je mehr sich Krisen zuspitzen, desto weniger funktioniert die Kooperation zwischen unterschiedlichen Trägern und Institutionen. Sich anbahnende Eskalationen führen dazu, dass sich die beteiligten Organisationen und Systeme zunehmend auf die eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zurückziehen, eine Negativbewertung der Kooperationspartner vornehmen und weniger ‚lösungsorientiert‘ denken und kooperieren. Anfällige und ungeübte Kooperationen werden somit in dem Maß brüchig, in dem der Außendruck in einer kritischen Situation wächst.“ (Ebd. S. 33f.) Es zeigt sich an dieser Stelle, dass Kooperation ein zwar allgemein gefordertes, aber gleichzeitig auch sehr anspruchsvolles Konzept ist, dass gerade dann – und dies gilt sicherlich bundesweit, wenn die Zusammenarbeit besonders wichtig wird (in schwierigen Konstellationen und bei eskalierenden Krisen), sich schnell als wenig belastbar herausstellt. Kooperation ist ein zentrales Strukturprinzip für die Kinder- und Jugendhilfe – wie anspruchsvoll und voraussetzungsvoll dieses Konzept aber ist, wenn es umgesetzt werden soll und welche Herausforderungen damit verbunden sind, zeigen van Santen/Seckinger 2003.

Nicht gesondert eingegangen werden soll an dieser Stelle auf die Diskussionen und verschiedenen Untersuchungen zur (nicht fallbezogenen) Kooperation im Kontext von kriminalpräventiven Räten, da diese einen eigenen Diskurs darstellen¹¹, sowie auf eher kriminologisch ausgerichtete Studien zu

11) Pleiger 2003 befasst sich mit der Verbesserung der Kooperation in Kriminalpräventiven Räten, als einem ebenfalls sehr komplexen Unterfangen.

„Mehrfach- und Intensivtätern“¹², da dies rasch den Rahmen dieses Kapitels sprengen würde.

Diese kurze Übersicht macht in mehrfacher Hinsicht die spezifische Anlage des schleswig-holsteinischen Modellprojektes deutlich: Während andere Projekte in der Regel „nur“ zwei oder drei Kooperationspartner (z.B. Jugendhilfe und Schule, Polizei und Jugendhilfe, Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.) einbeziehen, werden im Modellprojekt die wesentlichen Institutionen gemeinsam in den Blick genommen. Außergewöhnlich ist auch, dass sowohl der Hilfebedarf als auch die Straftaten und die Strafverfolgungsaspekte berücksichtigt werden. Das Modellprojekt stützt sich auf eine empirische Untersuchung, will also aus Erfahrung lernen, und verbleibt nicht auf der Ebene allgemeiner, sondern fallbezogener Zusammenarbeit.

Gleichzeitig belegt dieser kurze Blick über die Veröffentlichungen zum Thema, dass überall in der Bundesrepublik und keinesfalls nur in Schleswig-Holstein große Probleme bestehen.

3 Erste Phase: die Schnittstellenanalyse

Im Folgenden werden ausführlich die methodische Vorgehensweise, die Datenbasis und die zentralen Ergebnisse der Schnittstellenanalyse mit ihrem besonderen Fokus auf die Probleme der Kooperation vorgestellt. Gleich vorab muss noch einmal ausdrücklich auf die mit der retrospektiven Anlage der Untersuchung verbundene Gefahr der Fehlinterpretation der Ergebnisse hingewiesen werden: Zurückverfolgt wurde der Verlauf von *gescheiterten* Fällen, und aus dieser Perspektive erscheint die negative Karriere zwangsläufig. Hieraus lässt sich aber freilich keine zuverlässige Prognose für andere Fälle ableiten, denn dies wäre eine unzulässige Verallgemeinerung, die durch die Datenbasis nicht gedeckt ist.

12) Eine umfangreiche empirische Analyse zu jungen Mehrfachauffälligen und Mehrfachtätern in Mecklenburg-Vorpommern hat Kunkat 2002 vorgelegt. Sie ist insbesondere auf die Sanktionierung (Eskalation der Sanktionsschwere) fokussiert. Auch wenn die Kooperation nicht Gegenstand der Untersuchung war, so zeigten sich am Rande doch auch erhebliche Kooperationsprobleme, z.B. die fehlende Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei komplexen und schwerwiegenden Verfahren. Hier nur einige weitere Literaturhinweise zu kriminologischen Studien über „Mehrfach- und Intensivtäter“: Albrecht 1990a, Dölling 1990, Elsner u.a.1998, Kerner 2001, Loeber/Farrington 1998, Matt/Rother 2001, Steffen 2004, Stelly/Thomas 2004, Walter 2003a.

3.1 Vorgehensweise und Datenbasis

Im Rahmen der Untersuchung wurde die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen an den Schnittstellen analysiert und die Schwierigkeiten sichtbar gemacht. Für die Schnittstellenanalyse wurden elf Fälle ausgewählt, sechs aus der Hansestadt Lübeck und fünf aus dem Landkreis Dithmarschen. Dabei handelte es sich gezielt um die schwierigsten Fälle mit besonders problematischen Konstellationen, die die beteiligten Institutionen an ihre Grenzen gebracht haben. In sieben Fällen (vier aus der Hansestadt Lübeck, drei aus dem Landkreis Dithmarschen) konnten die vom Landesbeauftragten für Datenschutz geforderten Einwilligungserklärungen eingeholt werden. In vier Fällen wurde die Einwilligung von den Jugendlichen bzw. den Personensorgeberechtigten trotz intensiver Bemühungen der Jugendamtsmitarbeiter/innen abgelehnt. In dem Sample der sieben Fälle sind zwei Mädchen vertreten, die Altersspanne reicht vom Geburtsjahrgang 1980 bis 1987. Die Familienkonstellationen, in denen die Jugendlichen aufgewachsen sind, sind unterschiedlich (von der klassischen Familie, über die allein erziehende Mutter mit wechselnden Partnern, der Großmutter als Personensorgeberechtigter bis hin zur Pflegefamilie) und teilweise wechselnd. In zwei Fällen besteht ein familiärer Migrationshintergrund (Türkei bzw. Aussiedler aus Kasachstan). Die vorgeworfenen Delikte reichen von Ladendiebstahl, Leistungserschleichung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigung über Sachbeschädigung und schweren Einbruchsdiebstahl bis zur gefährlichen Körperverletzung und diversen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Häufig sind die Jugendlichen bzw. deren Familien langjährig der Jugendhilfe bekannt, und insgesamt wurde nahezu das gesamte Spektrum der ambulanten und stationären Hilfeangebote angewandt. Erste Auffälligkeiten zeigten sich in der Regel in der Schule vom Stören des Unterrichts bis zur Verweigerung des Schulbesuchs. Neben ambulanten Maßnahmen wurden auch Arreststrafen und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) verhängt. Ebenfalls finden sich ambulante und stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In einigen Fällen ist mit der Arbeitsverwaltung kooperiert worden.

Insgesamt repräsentiert das Sample mit diesen sieben Fällen eine weite Spanne von möglichen Konstellationen. Einschränkend muss allerdings erwähnt werden, dass dort, wo Konflikte um das Sorgerecht zwischen Jugendamt und Eltern vor dem Familiengericht ausgetragen wurden, oder Familien generell die Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen ablehnten, auch keine Einwilligungen gegeben wurden. Deshalb kann der Aspekt der „nicht mitwirkungsbereiten Eltern“ auf dieser Datenbasis nur eingeschränkt bearbeitet werden.

Dem Vorteil der geringen Fallzahl, sich intensiv mit den einzelnen Fallkonstellationen auseinander setzen zu können, steht der Nachteil gegenüber, dass keine generalisierenden Aussagen bezogen auf die im Sample vertretenen Gruppen getroffen werden können. Für die zentrale Zielstellung der Untersuchung – nämlich die Herausarbeitung von Problemen in der Kooperation – ist dies von nachrangiger Bedeutung. Die intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Fällen macht die Kooperationsprobleme in diesen Konstellationen sichtbar. Einschränkend muss aber angemerkt werden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass trotz der breiten Varianz der Fälle *alle* möglichen und denkbaren Probleme zutage gefördert werden konnten.¹³

Die Basis der Schnittstellenanalyse sollten alle Akten der sieben Fälle aus allen beteiligten Institutionen bilden. Der Zugang zu den Aktenbeständen erwies sich als sehr schwierig und aufwendig. Trotz intensiver schriftlicher und telefonischer Nachfragen konnten nicht alle Bestände einbezogen werden. Teilweise waren die angefragten Akten bereits vernichtet worden, wenn z.B. die Betreuung des Jugendlichen in einer Einrichtung mehr als zwei Jahre zurückliegt oder die Einrichtung einen Trägerwechsel vollzogen hat oder geschlossen worden ist. Art und Umfang der eingegangenen Akten waren sehr unterschiedlich: von umfangreichen Sammlungen inklusive Handakten (in denen neben offiziellen Dokumenten und Protokollen, auch Gesprächs- und Telefonnotizen abgelegt sind) über staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten (in denen die juristisch relevanten Dokumente gesammelt sind), zu eher kargen Datenbankauszügen und bis hin zu ausgewählten Do-

13) Um ein Beispiel zu geben: Zwar sind bei den Fällen zwei unterschiedliche Migrationshintergründe vertreten und neben fünf Jungen auch zwei Mädchen, aber z.B. hat kein Mädchen einen Migrationshintergrund. Auch wenn ein solcher Fall mit Sicherheit sehr, sehr selten ist, so würde er die Kooperation vor besondere Herausforderungen stellen und könnte neue Probleme sichtbar machen.

kumenten aus umfangreicheren Akten, deren weitere Bestände mit der Begründung „Datenschutz“ nicht weitergegeben wurden.

Am Umfang der Akten kann bereits abgesehen werden, wie intensiv diese Fälle die Institutionen beschäftigt haben: So umfasst in einem Fall die Akte des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe allein über 1.400 Blatt. Die Bände der staatsanwaltlichen Verfahrensakten zu diesem Fall füllen einen gesamten Waschkorb. Die Gesamtseitenzahl der Justizakten der sieben Fälle beträgt über 6.500.

Zunächst vollzog sich der Eingang der Akten nur sehr zögerlich und unvollständig. Die Akteneinholung beanspruchte so wesentlich mehr Zeit als ursprünglich geplant, was den Zeitplan des Projektes nach hinten schob. Bereits im Prozess der Akteneinholung für die Schnittstellenanalyse spiegelten sich Probleme der fallbezogenen Kooperation im Feld wider: Anschriften und Ansprechpartner mussten recherchiert werden, Personen und Zuständigkeiten wechselten, und es wurde von einer Instanz auf die andere verwiesen: Trotz der mit dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz abgestimmten und vorgelegten Einwilligungserklärung wurde unter Berufung auf den Datenschutz eine Übersendung zunächst abgelehnt, Fragen nach zusätzlichen Genehmigungen wurden aufgeworfen, Argumente, dass für die Aktenrecherche und -übersendung keine Ressourcen vorhanden seien, wurden angeführt, Einrichtungen lösten sich auf oder ein Trägerwechsel fand statt. Manche Zusage der Übermittlung wurde zwar gegeben, aber nur nach mehrfacher Nachfrage und Vertröstung auf spätere Zeitpunkte eingelöst, einige wenige Aktenbestände konnten nicht mehr aufgefunden werden. Die Nachfragen, Erläuterungen und Diskussionen, die meist telefonisch geführt wurden, waren einerseits ein schwieriger Einstieg in den Forschungsprozess, der teilweise ebenso schwierig schien, wie auch die schwierigen Fälle, um die es ging; andererseits war es aber auch ein aufschlussreicher Einstieg, denn bereits hier wurden Probleme der Kooperation deutlich. Mit Abstand betrachtet ist dies aber wegen der zusätzlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort nur zu verständlich, die obendrein verbunden war mit der Erinnerung an die problematischen Fälle. Ggf. dürften auch Befürchtungen, dass eigene Fehler sichtbar werden, eine Rolle gespielt haben – schließlich handelte es sich ja um die „gescheiterten Fälle“.

In Anbetracht dessen ist dann wieder die Mitwirkungsbereitschaft am Modellprojekt als überaus groß einzustufen.

In der qualitativen Aktenanalyse wurden zunächst die gesamten eingegangenen Daten im ersten Durchgang gesichtet, sortiert, soweit möglich anonymisiert und intensiv gelesen. Nach diesem Gesamtüberblick wurden in einem zweiten Durchgang – ausgehend von den Jugendamtsakten, die inhaltlich die umfassendste Perspektive bieten, da hier viele Informationen auch von anderen Institutionen zusammenlaufen – gezielt die verschiedenen Ebenen der Kooperation untersucht. Neben der Kooperation zwischen Institutionen wurde auch die Kooperation innerhalb der Institutionen in den Blick genommen. Fragestellungen waren: Wie war der Verlauf der Kommunikation, wer informierte wann, wen, worüber und womit? Welche Institution hatte welchen Informationsstand? Ein besonderer Augenmerk galt den Stellen, an denen besonders intensiv kooperiert wurde (z.B. Helferkonferenzen/Erziehungskonferenzen), den Übergängen und Situationen, in denen Konflikte dokumentiert worden sind. Speziell zu diesen Stellen wurden die Aktenbestände der verschiedenen Institutionen herangezogen, um die jeweiligen unterschiedlichen Perspektiven sichtbar und damit verbunden Kooperationsprobleme verständlich werden zu lassen. Diese Probleme wurden anschließend in einem Bericht über die Schnittstellenanalyse zusammengefasst und den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt. Auf eigenen Veranstaltungen an den Modellstandorten wurden die Ergebnisse präsentiert und mit der Praxis diskutiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis bestätigten die Problembeschreibungen (vgl. Kap 4.1). Auf diese Weise wurden die Ergebnisse der Analyse validiert.

3.1.1 Akten – eine besondere Datenquelle

Werden Akten von Institutionen als Datenbasis für eine Untersuchung verwendet, so bedarf es einiger Bemerkungen zu dieser „besonderen“ Datenquelle. Institutionen produzieren Akten, weil sie diese für ihr Handeln bzw. für die Legitimation ihres Handelns benötigen. Akten sind in mehrfacher Hinsicht selektiv: Es finden sich nur die Informationen, die für die Institution relevant und der Institution zugänglich waren und die, die nicht gelöscht wurden oder auf sonstige Art und Weise verschwunden sind. Jede Instituti-

on hat ihre eigenen Routinen und Regeln zur Produktion von Akten. Akten bieten nicht nur Informationen über einen Fall oder Vorgang, sondern immer auch Informationen über den Erstellenden bzw. über die Verfahren und Regeln der Institution zur Erstellung der Akten. Entsprechend können Akten nur vor dem Hintergrund der Perspektive der jeweiligen Institution verstanden werden. Dies gilt es, in der Auswertung kritisch zu berücksichtigen.¹⁴

Akten geben nicht nur Auskunft über Informationsflüsse innerhalb der Institutionen und die interne Kooperation, sondern auch über interinstitutionelle Kooperationen: Wenn eine Institution mit einer anderen kooperiert, schlägt sich dies in den meisten Fällen in den Akten nieder. Ebenso hat die Form der Ablage Auswirkungen für den Prozess der Kooperation, denn die Ablage bildet auch die (Informations-)Basis für personenunabhängige Kooperationsstrukturen.

Für die Schnittstellenanalyse bildeten die Akten als Dokumentation institutionellen Handelns eine sehr aussagekräftige Datenbasis. Fälle, wie die hier untersuchten, sind immer auch Institutionenkarrieren mit einem entsprechenden Aktenniederschlag. Da sich die Aktenbestände verschiedener Institutionen auf dieselbe konkrete Kooperationssituation beziehen lassen, kann so die jeweilige institutionelle Perspektive auf den Kooperationsprozess rekonstruiert werden. So können beispielsweise Informationsdefizite, Zeitverschiebungen und Missverständnisse, aber auch gemeinsam abgestimmtes Handeln sichtbar gemacht werden.

Die Aktenanalyse erwies sich als geeignetes methodisches Instrument, um die Fragestellung nach den Problemen in der Kooperation zu bearbeiten. Insgesamt bieten die Akten der unterschiedlichen Institutionen einen in dieser Form sonst praktisch nicht wieder anzutreffenden Datenbestand, der im Rahmen des Projekts fokussiert auf die Schnittstellenprobleme analysiert werden konnte.

14) Da an dieser Stelle nicht ausführlicher auf die Produktion und die Selektivität von Akten sowie auf deren Bedeutung für institutionelles Handeln (und auch für Institutionenkarrieren) eingegangen werden kann, sei hier nur auf weiterführende Literatur verwiesen: zur Aktenanalyse Wolff 2000, grundlegend zur Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung Müller 1980 und Brusten 1984, zur Aktenanalyse von Jugendamtsakten in der Heimerziehung die JULE-Studie (Bundesministerium 1998, S. 79ff.), zur Bedeutung von Akten im Verlauf von Jugendhilfekarrieren Wolffersdorff u.a. 1996 (S. 37ff.), allgemein: Muckel 1997.

3.1.2 Die ausgewählten Fälle

Im Folgenden wird anhand von Aktenauszügen exemplarisch ein Fall ausführlicher dargestellt, um einen ersten konkreten Eindruck der Problematik und dem damit verbundenen Problemdruck der beteiligten Institutionen zu vermitteln. Die verbleibenden sechs Fälle werden anschließend stichwortartig mit den wichtigsten Stationen¹⁵ skizziert. Es soll ein Eindruck gegeben werden, aber keinesfalls wird der Anspruch verfolgt, die Biographien zu rekonstruieren, da der Fokus ausschließlich auf der Analyse auf der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen lag.¹⁶

3.1.2.1 Franz Müller¹⁷ – ein sehr schwieriger Fall

In diesem Abschnitt wird exemplarisch anhand des Falls Franz Müller ein Eindruck der Fallkonstellationen und deren Niederschlag in den Aktenbeständen gegeben. Es handelt sich – wie auch bei den anderen untersuchten Fällen – um einen „Extremfall“, der seine eigene Dynamik entwickelt hat. Aufgrund der geringen Fallzahl und der jeweils sehr eigenen Fallspezifika wäre es unangemessen, von einem „typischen“ Fall zu sprechen.

Der folgende Bericht der Jugendgerichtshilfe für das Jugendgericht gibt einen Überblick über die persönliche Entwicklung von Franz Müller und über die verschiedenen institutionellen Stationen, die er durchlaufen hat.

Aus einem JGH-Bericht über Franz Müller:

„Nachdem Franz im Alter von knapp 2 Jahren aus der Familie herausgenommen wurde, verbrachte er zunächst 9 Monate in dem Säuglings- und Kleinkindernotdienst. ... Anschließend konnte Franz in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Dort lebte er von xx bis yy (8 Jahre, B.H.). Nachdem sich Franz' auffälliges Verhalten immer weiter zuspitzte, wurde er in eine ambulante Tagesgruppe ... vermittelt.“

Es folgen eineinhalb Jahre im Kinderheim A und dann ein Aufenthalt bei der Mutter.

„Schon nach kurzer Zeit kam es in dem Zusammenleben zu einer Eskalation, sodass Franz wieder aus der Familie herausgenommen wurde. Er wurde zunächst in dem Kinderheim B untergebracht. Dort lief er jedoch gleich wieder weg. Im Monat xx (Franz ist 12 Jahre alt, B.H.) wurde er vorübergehend in die stationäre

15) Diese Beschränkung war notwendig, denn bereits eine Auflistung aller Stationen und Hilfen, die in den Akten dokumentiert sind, hätte schnell den Rahmen dieses Kapitels gesprengt.

16) Für die Rekonstruktion der Biographie der Jugendlichen hätte, das sei hier nur am Rande bemerkt, auch ein anderer methodischer Zugang gewählt werden müssen.

17) Dieser und alle folgenden Namen sind geändert.

Kriseneinrichtung in A-Stadt untergebracht. In den folgenden Monaten fanden unterschiedlichste Unterbringungen in stationären Jugendhilfemaßnahmen statt, jedoch scheiterten alle Versuche, Franz langfristig in einer Einrichtung unterzubringen, da er entweder sofort wieder weglief oder aber innerhalb der ersten Tage so ein extremes Verhalten aufwies, dass er für die Einrichtungen nicht mehr tragbar war. So wurde Franz im Monat xx (ein halbes Jahr später, B.H.) nochmals in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen. Sowohl die dortigen Ärzte als auch die zuständigen Sozialarbeiter kamen zu der Einschätzung, dass Franz derzeit nur in einer geschlossenen Heimgruppe untergebracht werden kann. Er wurde Ende des Monats zunächst in den Haushalt der Mutter entlassen, im Monat xx (2 Monate später, B.H.) wurde Franz Müller auf richterlichen Beschluss in der geschlossenen Einrichtung C untergebracht. (...) Nachdem ihm aufgrund einer sich abzeichnenden positiven Entwicklung mehr Freizügigkeit zugute kam, nutzte er die wenigen Stadtausgänge, um Diebstähle im größeren Umfang zu begehen oder wieder auf Trebe zu gehen. (...) Anfang diesen Jahres (nach eineinhalb Jahren in der geschlossenen Unterbringung, B.H.) entwich Franz erneut und trieb sich ca. 2 Wochen auf der Straße herum. Nachdem er von der Polizei wieder in die Einrichtung zurückgebracht wurde, spitzte sich sein auffälliges Verhalten extrem zu. (...) Die zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung kamen Anfang Monat xx (2 Monate später, B.H.) zu dem Schluss, dass Franz dort auch nicht mehr tragbar sei und er so schnell wie möglich in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden soll. (...) Franz wurde am xx.xx.xx (Mitte des Monats, B.H.) aus der geschlossenen Einrichtung C fristlos entlassen. Da die Mutter die Aufnahme Franz in ihrem Haushalt entschieden ablehnte, wurde der Jugendliche in die stationäre Kriseneinrichtung der Jugendhilfe gebracht. Auf Anfrage des Jugendamtes wurde eine Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von dem zuständigen Oberarzt Herrn X und der Chefärztin Frau Y mit der Begründung abgelehnt, dass keine akute Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegt.“

Fünf Tage nach der Entlassung begeht der Jugendliche eine schwere Sachbeschädigung, die öffentliches Aufsehen erregt, woraufhin er wieder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht wird, die ihn wiederum in die stationäre Kriseneinrichtung der Jugendhilfe entlässt.

„Da jedoch vonseiten der Einwohner und der Geschädigten Bedrohungen an Leib und Leben gegenüber Franz bekundet wurden, musste dieser in der Kriseneinrichtung D in B-Stadt untergebracht werden. Dort entwich er jedoch am gleichen Tag. Franz wurde dann zunächst im Kinderheim E, C-Stadt untergebracht. Kurz darauf wurde er nach einem Zusammenbruch auf der Straße in das Krankenhaus F eingeliefert. Dort wurde ihm eine Pistole und ein großes Messer abgenommen. Auf erneute Anfrage lehnt die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine stationäre Aufnahme Franz nun mit der Begründung der erheblichen Fremdgefährdung ab. Franz entweicht ca. zeitgleich aus dem Krankenhaus F. Nachdem er wieder aufgegriffen wurde, kommt er zunächst noch einmal in die Kriseneinrichtung D in B-Stadt. Dort entfernte er sich am xx.xx.xx (nach 2 Tagen, B.H.) in den Abendstunden. Nachdem er in dieser Nacht mit einem weiteren Jugendlichen der Kriseneinrichtung D mehrere Einbrüche begangen hatte und der Polizei gegenüber gedroht hatte, einen dortigen Erzieher mit einem Knüppel zu schlagen, wurde er am xx.xx. (einen Tag später B.H.) in der Kinder- und Jugendpsychiatrie unter geschlossenen Bedingungen aufgenommen. Am xx.xx.xx (nach 2 Wochen, B.H.) wurde Franz aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie entlassen, da laut Einschätzung der Fachärzte keine Indikation für eine stationäre Behandlung vorliegt. (...) Seit xx (diesem Zeitpunkt, B.H.) wohnt Franz in einer Wohnung unterhalb der Wohnung der Mutter. Er wird

mithilfe des Freien Trägers G 8 – 12 Stunden täglich betreut. Nach Ansicht der unterschiedlichen Mitarbeiter ist diese ungewöhnliche und sehr aufwendige Jugendhilfemaßnahme keine dauerhafte Lösung. In diesem Hilfefonstrukt kann nicht ausreichend auf Franz erzieherisch eingewirkt werden. Er entweicht häufig, kann keine klaren Grenzen gesetzt bekommen und er verfällt derzeit in ein unablässiges negatives Agieren, sodass er sowohl das Familiensystem als auch das Helfersystem vor fast unlösbare Probleme stellt. (...)

Am xx.xx.xx fand eine Helferkonferenz mit dem Schulrat Herr Z statt. Alle Beteiligten beschlossen, Franz zunächst für ein Jahr von der Schulpflicht zu befreien, da eine Beschulung in einer Regelschule unter normalen Bedingungen derzeit nicht möglich erscheint. (...)

Franz gibt die ihm vorgeworfenen Straftaten zu. ... Insgesamt sagt Franz, dass Klauen und Einbrüche ein Großteil seiner Freizeitbeschäftigung sind. Es macht ihm Spaß. Er selbst sagt, es wäre wie eine Sucht. Franz hat sowohl in der polizeilichen Vernehmung als auch in einem Gespräch mit der Unterzeichnerin angekündigt, dass einfache Diebstähle ihm keinen Kick mehr geben und er sich somit mehr auf Einbrüche spezialisieren wird. (...)

Der Jugendliche war zum Zeitpunkt der Taten 14 Jahre alt. An seiner Verantwortungsreife ... scheinen keine Zweifel, da auch nach der Aussage der zuständigen Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie Franz nicht im psychiatrischen Sinne krank sei. Franz weist schon als Kind erhebliche Strafauffälligkeiten auf. Seitdem der Jugendliche wieder in A-Stadt in dem für ihn derzeit einzig möglich erscheinenden Hilfefonstrukt, nämlich der eigenen Wohnung mit Intensivbetreuung lebt, nimmt sein negativ agierendes Verhalten kontinuierlich zu. (...) Obwohl Franz dringend Hilfe und insbesondere sowohl feste Strukturen als auch klare Grenzen benötigt, lehnt er derzeit jegliche Angebote der Jugendhilfe ab. Stattdessen begeht er zeitweilig täglich mehrere Straftaten. Derzeit muss Franz aus Sicht der Jugendhilfe als nicht erreichbar eingestuft werden. Die Kinder und Jugendpsychiatrie lehnt weiterhin eine Aufnahme ab, da sie bei Franz keine Indikation für eine stationäre Aufnahme stellen kann. ... Durch sein permanent extremes Verhalten stellt Franz derzeit sowohl die Jugendhilfe als auch die Polizei vor unlösbare Probleme. (...)

Bereits in diesem Bericht wird deutlich, wie sich die „Karriere“ Franz von einer Einrichtung zur nächsten aufbaut, wobei die Zeitabstände immer kürzer und die Einrichtungen immer spezialisierter werden. In der akuten Krisensituation kommt es zudem zu Konflikten zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die auf Probleme in der Kooperation hinweisen.

Das Protokoll aus der ersten Gerichtsverhandlung von Franz Müller zeigt, wie viele Anklagen in kurzer Zeit auflaufen und wie der Jugendliche seine Entwicklung dem Gericht darlegt.

Das folgenden Zitat stammt aus dem Protokoll einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls u.a.. Franz Müller ist zu diesem Zeitpunkt noch 14 Jahre alt. Neben zehn bereits zugestellten Anklageschriften (mit vier eröffneten Verfahren), liegen 12 weitere Anklageschriften vor, die mitverhandelt werden. Die Anklageschriften wur-

den alle innerhalb der letzten zwei Monate verfasst. Gleichzeitig wird festgestellt, dass gegen den Angeklagten diverse weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind.

„Der Angeklagte äußerte sich ergänzend zu seinen persönlichen Verhältnissen wie folgt:

Ein richtiges Drogenproblem habe ich aus meiner Sicht nicht, ich bezeichne mich nicht als abhängig, sondern habe alles unter Kontrolle.

Mit 9½ - 10 Jahren habe ich angefangen, Alkohol zu trinken und Tabak zu rauchen.

Das erste Mal Haschisch geraucht habe ich im Alter von 12 Jahren, als ich im Heim X (geschlossene Unterbringung, B.H.) untergebracht war.

(...)

Durch Herrn X werde ich z.Z. betreut; in meiner Freizeit unternehmen wir des Öfteren etwas gemeinsam, z.B. fahren wir zu ihm nach Haus aufs Land in der Nähe von A-Dorf; wenn ich keine Lust habe, mache ich alleine etwas.

Mit zwei Jahren bin ich in eine Pflegefamilie gekommen, wo ich quasi aufgewachsen bin ... Mit meinen Pflegeeltern kam ich anfangs gut klar, sie habe ich als meine Ersatzeltern angesehen.

Zu der Zeit habe ich die X-Schule bis zur 4./5.Klasse besucht; bis dahin bestanden eigentlich keine Schulschwierigkeiten, ich habe die Schule noch regelmäßig besucht und meine Hausaufgaben ordnungsgemäß gemacht.

Als ich älter wurde, kamen meine Pflegeeltern mit mir nicht mehr so richtig zurecht, weil ich in der Zeit häufiger von zu Hause abgehauen bin, was zur Folge hatte, dass ich in das Haus Y (stationäre Jugendhilfeeinrichtung) kam. Während dieser Zeit habe ich die Heimschule besucht.

Bis Mitte 19xx blieb ich im Haus Y, danach ging es quasi hin und her. Bereits während meines Heimaufenthaltes im Haus Y wurde der Kontakt zu meiner Mutter wieder aufgenommen, aber zu ihr hatte ich nie so richtig Vertrauen.

Auf Frage:

Die einzigen Vertrauenspersonen in meinen Leben waren bislang meine Pflegeeltern, bei denen ich bis zu meinem 11. Lebensjahr gelebt habe. Zu ihnen habe ich bis heute Kontakt, und kann mit ihnen über alle möglichen Probleme reden. Ich rede sie, wenn ich sie anrufe, mit ‚Mama‘ und ‚Papa‘ an, ich habe immerhin neun Jahre dort gelebt.

Irgendwann lief es – wie bereits erwähnt – dort jedoch nicht mehr so gut, ich bin öfters von zu Hause abgehauen, wir kamen miteinander nicht mehr so gut klar. Ursprünglich war geplant, dass ich danach für ein Jahr nach X-Stadt kommen sollte, um mir die Chance zu geben, mich zu ändern, was ich auch vorhatte; danach hätte ich zu meiner Pflegefamilie zurück gekonnt. Mit dieser Vorgehensweise war allerdings meine leibliche Mutter nicht einverstanden, sodass daraus letzten Endes nichts wurde. Von da ab – seit meinem 11. Lebensjahr – ging alles Drunter und Drüber. Danach war ich u.a. untergebracht in der Kriseneinrichtung Z der Jugendhilfe in der Y-Straße; aufgrund von psychischen Problemen war ich kurzzeitig untergebracht in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zwischendurch lebe ich wieder bei meiner Mutter.

Auf Frage:

Einen Schulabschluss habe ich nicht, zuletzt habe ich die A-Schule besucht, die ich bis zur 8. Klasse besucht habe; z. Zt. bin ich von der Schule freigestellt.

(...)

Die Amerika-Sache finde ich eigentlich nicht so gut; ich sehe es so, dass ich entweder in den Knast oder ins Ausland abgeschoben werden soll. Bevor ich nach Amerika gehe, lasse ich mich lieber drei Jahre in den Knast einsperren. Viele Leute

haben mir bereits Schlechtes davon erzählt. Dieses Projekt ist nichts für mich. Soweit ich gehört habe, sitzt man in Amerika die meiste Zeit in der Schule und darf pauken, Freizeit gibt es dort sehr wenig.

Auf Vorhalt:

Es ist richtig, dass ich momentan praktisch nur Freizeit und im Grunde den ganzen Tag lang nichts zu tun habe. Dass sich das ändern muss, mag sein.

Ich habe schon vor, die Schule weiterzumachen, aber nicht in Amerika, sondern hier.

(...)

Die Mutter des Angeklagten und Frau Y, Freier Träger der Jugendhilfe A, wurden informatorisch zur persönlichen Entwicklung des Angeklagten gehört.

Frau Y, Freier Träger der Jugendhilfe A, erklärte:

Sein Betreuer Herr X ist heute nicht hier, weil er einen anderen Termin hat; wir dachten, dass es ausreichend wäre, wenn ich heute mitkomme.

Der Angeklagte erklärte ergänzend:

Im Prinzip hilft mir außer meinen Pflegeeltern niemand. Dass bei mir in der Vergangenheit einiges schief gelaufen ist, weiß ich selbst.

(...)

Sodann erstattete der Vertreter der JGH seinen Bericht und regte an:

Verhängung einer angemessenen Jugendstrafe, die kurz bemessen sein sollte, unter Strafaussetzung zur Bewährung, Auflagen: Kontakt zum Bewährungshelfer und zu den Betreuungsstellen zu halten, Hilfsangebote anzunehmen, striktes Alkohol- und Drogenverbot.

(...)

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte ist des Wohnungseinbruchsdiebstahls in zwei Fällen, davon in einem Fall gemeinschaftlich handelnd, des Diebstahls in drei besonders schweren Fällen, des Diebstahls in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, des Diebstahls geringwertiger Sachen in fünf Fällen, davon in zwei Fällen in Versuch und einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, der Sachbeschädigung in 12 Fällen, davon in fünf Fällen gemeinschädlich und in fünf Fällen in Tateinheit mit einer Störung der Totenruhe sowie der falschen Verdächtigung schuldig.

Gegen den Jugendlichen wird eine Jugendstrafe von 9 Monaten verhängt.

Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

(...)

Beschlossen und verkündet:

I. Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre.

II. Dem Angeklagten wird folgende Auflage erteilt: Er hat 150 Stunden gemeinnützige Arbeiten nach Weisung der Jugendgerichtshilfe A-Stadt zu leisten.

Von der Erfüllung der Auflage wird abgesehen, wenn der Angeklagte über einen Zeitraum von vier Monaten regelmäßigen Schulbesuch nachweist. (...)“

Der Fall Franz Müller bringt die mit ihm befassten Institutionen – zumindest zeitweilig – an ihre Grenzen. In Krisensituationen zeigen sich auch die Grenzen der Kooperation zwischen den Einrichtungen und zwischen den beteiligten Institutionen. Hierfür finden sich in den Akten aus den verschiedenen Institutionen immer wieder entsprechende Hinweise, von denen im Folgenden einige Beispiele angeführt werden. Aus einer sozialpädagogischen Stellungnahme des Jugendamtes für den Schulrat:

„Franz ist ein extremer Jugendhilfefall, der fast alle mit ihm betrauten Fachkräfte aus Psychiatrie, Justiz und Jugendhilfe vor immer wieder neue Herausforderungen und Fragen stellt.“

Aus einem Jugendamtsvermerk zum Telefonat Jugendamt – Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP):

„Aufnahme Franz in KJP nur, wenn die Polizei einen Bodyguard für 24 Std. zur Überwachung von Franz sicherstellt. Franz bedeute für Mitarbeiter und Patienten eine extreme Fremdgefährdung.“

Aus dem Brief der Kinder- und Jugendpsychiatrie an den Jugendlichen:

„Lieber Franz,

wegen Deiner massiven Grenzüberschreitungen gegenüber einer Patientin unserer Klinik und der Bedrohung eines Klinikmitarbeiters anlässlich unseres gestrigen Gesprächstermins, sprechen wir gegen Dich ein sofortiges Hausverbot aus. Dieses bezieht sich auf die gesamte Klinik und das gesamte Klinikgelände. Wir verbieten Dir, jeglichen Kontakt zu unseren Patientinnen und Patienten aufzunehmen. Zu ambulanten Terminen oder zur Abklärung jugendpsychiatrischer Krisen erlauben wir Dir nur in Begleitung einer erwachsenen Betreuungsperson seitens des Jugendamtes bzw. der Jugendhilfe unsere Klinik zu betreten.

Solltest Du gegen das Hausverbot verstoßen, werden wir unverzüglich die Polizei verständigen.

Mit freundlichen Grüßen ...“ (Hervorhebung im Original, B.H.)

In einem Hilfeplan vertritt die sozialpädagogische Fachkraft der Jugendhilfe folgende Sicht:

„Franz Müller ist 16 Jahre alt, vom Grunde her pädagogisch nicht mehr erreichbar. Dennoch muss aufgrund seines Antrages ein niederschwelliges Jugendhilfeangebot gemacht werden.“

Weiter wird das Ergebnis einer Erziehungskonferenz sechs Monate zuvor zitiert:

„Prognostisch gesehen ist Franz Müller weder mit pädagogischen, psychiatrischen oder juristischen Mitteln erreichbar.“

Nach drei Wochen Dauerarrest fasst der Schlussbericht der Jugendarrestanstalt lapidar zusammen:

„... Mit Mitteln des Arrestvollzuges ist er nicht sonderlich zu erfassen gewesen.“

Ratlosigkeit drückt sich auch in einem Schreiben der Jugendanstalt an die Jugendgerichtshilfe aus:

„Der Gefangene Müller befindet sich seit dem xx.xx.xx (etwa zehn Monate, der Jugendliche ist 16 Jahre alt B.H.) wieder in Haft. Sein Verhalten ist nach wie vor schwierig, sodass es uns nicht gelungen ist, ihn in den normalen Vollzugsablauf zu integrieren.

Er befindet sich – nach etlichen Versuchen der gelockerten Unterbringung – jetzt in einem sehr geschlossenen Bereich mit wenig Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese Maßnahme war erforderlich, weil er in jeder Station oder beruflichen Maßnahme innerhalb kürzester Zeit alle Mitgefangenen gegen sich aufgebracht hatte, indem er Geschichten erzählte, provozierte und ohne Ende Schäden verursachte – kurz gesagt jenes Verhalten zeigte, das ihn vor dem Vollzug auch schon für etliche Wohngemeinschaften untragbar machte.“

3.1.2.2 Kurze Darstellungen der sechs weiteren Fälle

Die Fallgeschichten der zwei Mädchen und der vier Jungen stammen jeweils zur Hälfte aus der Stadt und aus der ländlichen Region.

Anja P.

(häufig wechselnde Kontakte, Kontakt zu rechten Jugendgruppen)

- mit 6 Jahren
 - Trennung/Scheidung der Eltern, Anja bleibt beim Vater
- mit 12 Jahren
 - nach anhaltenden Auseinandersetzungen mit dem Vater zieht Anja zur Mutter, Konflikte mit der Mutter, teilweise längere Abwesenheiten von zu Hause
 - Schulschwierigkeiten
 - polizeiliche Meldung: Sachbeschädigung
- mit 13 Jahren
 - massive Verhaltensauffälligkeiten
 - hoher Alkoholkonsum
 - Mutter an der Grenze ihrer Belastbarkeit
 - verschiedene Meldungen der Polizei: Sachbeschädigungen, Ladendiebstahl, Diebstahl
 - Anja lehnt stationäre Unterbringung ab, ambulante Betreuung des Jugendamtes
- mit 14 Jahren
 - Schulwechsel
- mit 15 Jahren
 - Anja zieht bei der Mutter aus und für jeweils kurze Zeiträume in wechselnde Konstellationen (bei befreundeter Familie, eigene Wohnung, Familie einer Freundin)
- mit 16 Jahren
 - Unterbringung in einer Pflegefamilie auf eigenen Wunsch
 - Entlassung aus der Hauptschule ohne Abschluss
 - gefährliche Körperverletzung (schwere Verletzungen des Opfers)
 - Teilnahme an einem Berufsvorbereitungslehrgang
- mit 17 Jahren
 - Verurteilung (Betreuungsweisung und Auflagen)

Cornelia H.

(sehr problematisches Verhältnis zur Mutter im Kleinkindalter, vermuteter sexueller Missbrauch)

- mit 8 Jahren
 - sozialpädagogische Familienhilfe (1 Jahr)
 - ambulante Tagesgruppe (1 ½ Jahre)
- mit 10 Jahren
 - Unterbringung in heilpädagogischer Einrichtung (bis zum 14. Lebensjahr)
- mit 14 Jahren
 - mehrfach kurze Aufenthalte im Kinder- und Jugendnotdienst und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - drei Wochen in stationärer Jugendhilfeeinrichtung (dann Rausschmiss)
 - vom Jugendamt angefragte Einrichtungen lehnen Aufnahme ab
 - Drogenmissbrauch und Promiskuität
 - hohe Aggressivität
 - ständiges Weglaufen aus Einrichtungen
 - Verweigerung des Schulbesuchs
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie empfiehlt: geschlossene Unterbringung
 - Mutter stellt Antrag auf geschlossene Unterbringung
 - Wunsch Cornelias: konkretes Heim im Ausland (wird aus fachlichen Gründen vom Jugendamt abgelehnt)
 - Cornelia verweigert therapeutische Hilfe
 - Angriff auf Erzieherin in stationärer Einrichtung

Jürgen S.

(häufig wechselnde Wohnungen und Aufenthaltsorte, ständige Probleme im Umfeld und mit den Lebenspartnern der Mutter)

- mit 4 Jahren
 - Trennung der Eltern (Alkohol- und Gewalterfahrung)
- mit 6 Jahren
 - sozialpädagogische Familienhilfe (für 2 Jahre)
- mit 9 Jahren
 - Beschwerden der Förderschule
- mit 13 Jahren
 - Meldungen der Förderschule an das Jugendamt über Körperverletzungen und massive Bedrohung
 - Erziehungsberatungsstelle
- mit 14 Jahren
 - Beurlaubung vom weiteren Schulbesuch (Infragestellung der Schulfähigkeit)
- mit 15 Jahren
 - Erziehungsbeistandschaft (nach über einem Jahr durch die Mutter beendet)

- mehrwöchiger Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- jugendrichterliche Arbeitsauflage wg. Körperverletzung
- jugendrichterliche Arbeitsweisung wg. Diebstahl
- mit 16 Jahren
 - Entlassung aus der siebten Klasse der Förderschule
 - intensive Bemühungen des Jugendamtes und des Arbeitsamtes: Lehrgangsteilnahme, aber Abbruch nach wenigen Monaten
 - Straftaten: Körperverletzung, Beleidigung, Hehlerei, Sachbeschädigung, Unfallflucht und Fahren ohne Führerschein
 - Freizeitarrest wg. Diebstahl u.a.
 - Alkoholmissbrauch
- mit 17 Jahren
 - jugendrichterliche Betreuungsweisung
 - Wohnung bei wechselnden Bekannten
 - Bereitschaft von Jürgen zu einer stationären Unterbringung (kurzzeitig)
- mit 18 Jahren
 - Verurteilung zu einem Jahr Jugendstrafe auf Bewährung wg. diversen Delikten
- mit 19 Jahren
 - wohnt wieder bei Mutter
 - aus Förderlehrgang entlassen
 - Alkoholmissbrauch
- mit 20 Jahren
 - Verurteilung zu 2 Jahren 6 Monate Jugendstrafe wg. einer Vielzahl von Delikten

Peter L.

- unruhiges Kind,
 - Verhaltensauffälligkeiten in Kindergarten und Schule
 - Schulschwänzen,
 - Diebstähle außerhalb der Familie
- mit 8 Jahren
 - testpsychologische Untersuchung wg. Verhaltensauffälligkeiten
- mit 9 Jahren
 - Mutter holt Hilfe über Erziehungsberatungsstelle, Kontakt zum Jugendamt
 - Trennung der Eltern
- mit 10 Jahren
 - Tagespflegestelle
 - ambulante Untersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Erziehungsbeistandschaft (nur kurzzeitig)
 - Verwahrlosungstendenzen
 - mehrfache Beurlaubung von der Schule
 - Tagespflegestelle muss abgebrochen werden
 - mehrere Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (teilweise geschlossen)
 - allgemeine Weglauftendenz

- mit 11 Jahren
 - Privatschulheim (Weglaufen, Lügen, kleine Diebstähle)
- mit 12 Jahren
 - Autodiebstahl
 - geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - neue stationäre Heimunterbringung ungeeignet, Rückkehr zu Eltern („mit stationären Angeboten nicht mehr erreichbar“)
 - Jugendamt koordiniert diverse ambulante Hilfen
- mit 13 Jahren
 - weiterhin Fahrzeugdiebstähle
 - mehrfach Kinder- und Jugendnotdienste
- mit 14 Jahren
 - Auslandsprojekt des Jugendamtes (familienbezogener Rahmen mit deutscher Beschulung) dort große schulische Fortschritte
- mit 16 Jahren
 - Hauptschulabschluss in einem Auslandsprojekt
 - Rückkehr nach Deutschland
 - Aufnahme und rascher Verlust einer Lehrstelle
 - Inobhutnahmestelle und „Quasi“-Obdachlosigkeit
 - wieder Diebstähle
- mit 17 Jahren
 - 3 Monate Untersuchungshaft
 - Verurteilung wg. diversen KFZ-Diebstählen und Fahren ohne Führerschein (alle Taten innerhalb von drei Monaten) zu einem Jahr Jugendstrafe auf Bewährung
 - im folgenden Monat weitere Diebstähle bzw. Versuche
 - erneute Untersuchungshaft
 - jugendpsychiatrisches Gutachten
 - Jugendstrafe ohne Bewährung

Ahmet S.

(Kind wird von der Mutter abgelehnt, Großmutter übernimmt Vormundschaft)

- mit 11 Jahren
 - regelmäßige Meldungen der Polizei (wg. Diebstählen)
 - Aufnahme in ambulante Tagesgruppe
- mit 12 Jahren
 - Drogenkonsum
 - Bedrohung der Großmutter
 - Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Wahrnehmungsdefizite
- mit 13 Jahren
 - Jugendwohngemeinschaft
 - ständig weitere Diebstähle
 - stationäre Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Rückkehr zur Großmutter (beidseitiger Wunsch)

- mit 14 Jahren
 - stationäre Jugendhilfeeinrichtung
 - häufiges Entweichen
 - Diebstähle und Wohnungseinbrüche
- mit 15 Jahren
 - Jugendstrafe wg. räuberischen Diebstahl, Entlassung auf Bewährung
 - Begutachtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie (wg. strafrechtlicher Verantwortlichkeit § 3 JGG)
 - danach intensiv-pädagogische Einzelbetreuung
 - weiterer Alkoholkonsum und Diebstähle
 - Bewährungswiderruf und erneute Inhaftierung

Dimitri G.

(wohnt gemeinsam mit beiden Elternteilen)

- mit 7 Jahren
 - Übersiedlung aus Russland
- mit 13 Jahren
 - Weglaufen in benachbarte Großstadt (erwischt im geklauten Auto)
- mit 15 Jahren
 - Freizeitarrest
 - Schule gibt an, keinen Einfluss mehr auf Dimitri zu haben
 - zunehmendes Schulschwänzen
 - Strafanzeige von Lehrer wegen Beleidigung
 - Alkoholmissbrauch
 - vier Wochen Arrest wg. schwerer Körperverletzung
- - Eltern hilflos

Bemerkenswert ist, dass die Jugendlichen bereits früh auffällig werden und verschiedene Institutionen mit ihnen befasst sind. Auch wird deutlich, dass die Straftaten allenfalls einen Problemaspekt in dem Leben der Jugendlichen darstellen.

3.2 Ergebnisse der Schnittstellenanalyse

Wie das Beispiel Franz Müller ausführlich aufgezeigt hat – Ähnliches findet sich auch bei den anderen Verläufen – überfordern die ausgewählten Fälle jede Institution für sich allein. In besonderem Maße ist hier eine weitergehende Kooperation der beteiligten Institutionen gefordert, wenn tragfähige Lösungen entwickelt werden sollen. Auch wenn im Folgenden vor allem die Probleme in der Kooperation thematisiert werden, so muss vorab hervorge-

hoben werden, dass die Akten ebenfalls zeigen: die beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Arbeitsverwaltung – kooperieren im Alltag in vielfältiger Weise miteinander und viele – allerdings nicht alle – dieser Kooperationen funktionieren gut.

Die Auswertungen der eingegangenen Aktenbestände haben eine Reihe von Kooperationsproblemen und mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der Kooperation ergeben, die im Folgenden vorgestellt werden. Auszüge und Beispiele¹⁸ aus den Akten sollen die Thesen veranschaulichen. Dabei werden exemplarisch – ausgehend von einzelnen Institutionen – Problembereiche der Kooperation im Spannungsfeld zu den anderen Institutionen benannt und anschließend sich abzeichnende fallübergreifende Muster angeführt.

Die beschriebenen Probleme basieren auf den ausgewerteten Akten und beziehen sich damit auf den darin dokumentierten Zeitraum (etwa ab 1990 bis 2002). Einige der Probleme stellen sich mittlerweile so heute nicht mehr, da neue Wege gesucht und beschritten wurden (vgl. auch Kap. 4). Dennoch werden im Folgenden die Probleme dargestellt, da auch anderen Orts ähnliche Probleme bestehen und hieraus gelernt werden kann.

3.2.1 Schule: erste Auffälligkeiten und späte Kooperation

Wo Schulakten zur Verfügung stehen, zeigt sich, dass die Jugendlichen in der Schule bereits sehr früh auffällig wurden (meist schon in der Grundschule), die Schule aber erst relativ spät nach Hilfe durch Kooperation mit anderen Institutionen zu suchen scheint, und zwar dann, wenn Konflikte eskalieren und der Problemdruck in der Schule sehr hoch wird. Diese Situation ist meist in der Sekundarstufe I erreicht. Gleichzeitig ist in diesen zugespitzten Problemkonstellationen das Risiko, dass der bzw. die Jugendliche von der Schule verwiesen wird, hoch. Mehrere Schulwechsel sind häufiger

18) Bei den Beispielen muss immer zweierlei mitgedacht werden: Sie stellen jeweils **eine** von mehreren Perspektiven dar und als Verschriftlichungen unterliegen sie einem institutionsspezifischen Filterungsprozess, der die Äußerungen in der Regel formaler und zurückhaltender macht. Was in welcher Form in Akten abgelegt wird, dafür hat jede Institution ihre eigenen Richtlinien, z.B. muss die schriftliche Urteilsbegründung eines Jugendrichters rechtlichen Standards entsprechen, die Schulakten dem Schulgesetz folgen etc.

zu verzeichnen, ebenso wie anfängliches Schulschwänzen und spätere Schulverweigerung oder längere Beurlaubungen vonseiten der Schule. In einigen Fällen wird, z.B. wenn keine geeignete Schule gefunden wird, die Beschulung in Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt oder sie findet innerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie statt.

Darüber hinaus wird sichtbar, dass für die Schule, wenn sie die Kooperation mit der Jugendhilfe sucht, die Zuständigkeiten im Jugendamt unklar sind. Zwischen Jugendhilfe und Schule entstehen dort Konflikte, wo die Schule den Jugendlichen für nicht mehr tragbar hält, die Jugendhilfe aber das Ziel verfolgt, einen weiteren Bruch zu vermeiden und sich für einen Verbleib an der Schule einsetzt.

Die folgende Gesprächsnotiz des Schulleiters einer Förderschule über ein Telefonat mit dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter dokumentiert die unterschiedlichen Perspektiven. Vorausgegangen ist ein Beschluss der Schulkonferenz (ohne Beteiligung des Jugendamtes) einen 14jährigen Jungen aus der sechsten Klasse, weiterhin solange vom Schulbesuch zu beurlauben, bis eine Alternative zum Schulbesuch gefunden ist:

„Nach Information über Schulkonferenzbeschlüsse und Haltung des Schulamtes äußert Herr A (Jugendamt):

- er habe sich auf Schulwechsel eingestellt, nicht jedoch auf evtl. Beendigung der Schulpflicht,
- halte die Maßnahme für überzogen, da es auch an anderen Schulen und bei weiteren Schülern ähnliche und heftigere Aggressionen gäbe.

Ich stelle die Art der Aggression dar: lebensbedrohend durch Messer-Attacken und Würgen, keine Besserung, Affektbesonderheiten. Ich unterstreiche die Notwendigkeit zum Schutz der Mitschüler.

Herr A will die Alternativen zum Schulbesuch prüfen, sieht das Jugendamt als zuständig an ...“ (Hervorhebung im Original, B.H.)

Die Schulkarrieren der Fälle zeichnen sich durch Brüche und Abbrüche aus. In einem Fall konnte das scheinbar zwangsläufig negative Ende der Schullaufbahn durch eine Beschulung im Rahmen eines Auslandsprojektes abgewendet werden und der Jugendliche kehrte mit einem Hauptschulabschluss zurück.

Konstruktive Suche und Kooperationsbereitschaft zeigt das folgende Beispiel. Es handelt sich um einen Vermerk über ein Gespräch im Schulamt, an dem der Schulrat, ein Schulvertreter, die Leitung des freien Trägers, der die Intensivbetreuung des Jugendlichen und die Sozialpädagogische Familienhilfe übernommen hat, gemeinsam mit den beiden zuständigen Mitarbei-

ter/innen, die Mutter des Jugendlichen und der Jugendliche selbst (zeitweise) teilgenommen haben:

„Franz gab zunächst seinem Wunsch nach Beschulung Ausdruck. (...)

Ergebnis der Diskussion, einvernehmlich:

Franz wird von der Schulpflicht für ein Jahr befreit. Er bekommt das Angebot, am Unterricht teilzunehmen, wobei er in der Betreuung seines Einzelbetreuers bleibt, solange dies notwendig ist. Mit Franz und seinem Betreuer wird mit den entsprechenden Lehrern und Schulleitern ein entsprechender Plan erarbeitet, an welchem Unterricht Franz teilnimmt, wie viel Unterricht er in welchen Fächern bekommt.

Franz **darf** zur Schule gehen, er muss aber nicht. D. h.: Wenn Franz nicht mehr in der Lage ist, die Regeln einzuhalten, wird er den Unterricht verlassen können oder müssen. Die Lehrer sind dadurch geschützt, Franz kann jedoch danach auch wiederkommen. Die Aufnahme der Beziehung geschieht nicht aufgrund des Schulzwangs, sondern des Schulwunsches und des Wunsches Franz‘ nach einem Schulabschluss.“ (Hervorhebung im Original, B.H.)

3.2.2 Hauptschnittstelle Jugendamt

Dreh- und Angelpunkte der Kooperation bei den vorliegenden Fällen sind nach der Aktenlage die Jugendämter. Sie werden von Polizei und Justiz systematisch sowie der Schule bei Bedarf informiert, sie berufen institutionenübergreifende Helferkonferenzen ein und sie entscheiden – gemeinsam mit den Betroffenen – über den weiteren Hilfeverlauf. Das Jugendamt ist für die anderen Institutionen die Anlaufstelle für Auskünfte über den Jugendlichen und die Einrichtungen der Jugendhilfe. Anhand der Akten wird allerdings auch sichtbar, dass die Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe für andere Institutionen oft schwer durchschaubar sind. So zeigt sich zum Beispiel, dass die Schule sich schwer tut, wenn für einen Jugendlichen nicht nur ein Jugendgerichtshelfer im Jugendamt, sondern für die Familie auch eine sozialpädagogische Familienhelferin eines freien Trägers und für die Ausbildungsförderung ein weiterer Mitarbeiter in einer dritten Einrichtung zuständig ist. Im Krisenfall ist dann für die Schule die Zuständigkeit in der Jugendhilfe unklar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter/innen nicht jederzeit erreichbar sind. Ähnliches gilt für die Polizei. Wenn ein Polizist z.B. einen Jugendlichen außerhalb seiner Heimatstadt aufgegriffen hat und dies zudem in den Abendstunden oder am Wochenende geschieht, wird es für ihn schwierig, die Zuständigkeiten zu klären, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

An einem Sonntag meldet sich Franz Müller außerhalb seiner Heimatstadt A bei der Polizei (B-Stadt). Aus dem Bericht eines Polizeibeamten:

„... Er gab an, dass er kein Geld mehr habe und in B-Stadt aus der Bahn geworfen wurde, da er ohne Fahrkarte unterwegs war.

... Erziehungsberechtigt für ihn sei Herr X vom Jugendamt in A-Stadt, dessen Telefonnummer er nicht dabei habe.

Wir verbrachten Franz zur weiteren Sachverhaltsklärung zur hiesigen Dienststelle.

Da es in A-Stadt keinen Bereitschaftsbeamten des Jugendamtes gibt (nach Rücksprache mit der Einsatzleitstelle A-Stadt) und der Trägerverein der Unterkunft (Freier Träger A) am Wochenende nicht erreichbar ist, setzte ich mich mit Herrn Y vom Kreisjugendamt C-Kreis in Verbindung.

Dieser erschien beim Polizeirevier B-Stadt und übernahm den Franz Müller sowie die weitere Bearbeitung.“

Ein anderes Beispiel zeigt, wie ein Polizeibeamter telefonisch von einer Stelle an die nächste weitergereicht wird. Auch wenn er seinem eigentlichen Ziel eines Vernehmungstermins nicht näher kommt, so erfährt der doch einiges über den Jugendlichen und die Jugendhilfe. Es handelt sich um den Vermerk eines Polizeibeamten, der einen Vernehmungstermin mit einem Jugendlichen vereinbaren will, der kurzfristig in seinem Zuständigkeitsbereich (B-Stadt) in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist:

„Am xx.xx.xx, gegen 15.00 Uhr, rief ich wegen des Jugendlichen Franz Müller, geb. yy.yy.yy in A-Stadt, z. Z. Kinderheim X, in B-Stadt, im Kinderheim X an, um einen Vernehmungstermin zu vereinbaren.

Von der Dienst habenden Mitarbeiterin X erfuhr ich, dass der Franz Müller dem nicht nachkommen würde, da er sich an Anordnungen nicht hält.

Ich erhielt weiter mitgeteilt, dass der Franz Müller auf Bitten des Jugendamtes A-Stadt am xw.xx.xx (drei Tage zuvor, B.H.) als Notfall für einige Tage aufgenommen worden war.

Näheres dazu könnte ein Herr X von der Sozialberatungsstelle A-Stadt, A-Stadtteil, dazu sagen.

Am xy.xx.xx (einen Tag später, B.H.), gegen 10.00 Uhr, konnte ich Herrn X von der Sozialberatungsstelle, A-Stadtteil (...) telefonisch erreichen, der mir Folgendes über den Franz Müller mitteilte:

Erziehungsberechtigte für den Jugendlichen ist seine Mutter, Helga Müller, X-Straße, A-Stadt, wo er auch gemeldet ist.

Bei der Erziehung ihres Sohnes benötigte Frau Müller von Anfang an die Hilfe des Jugendamtes.

Von klein auf war der Franz Müller schon in mehreren Heimen gewesen.

Zuletzt in einem geschlossenen Heim in C-Ort, (...), wo er aber zwischenzeitlich auch schon wieder entlassen wurde, da man mit ihm nicht fertig wurde.

Jetzt in A-Stadt war sein Aufenthalt nicht mehr tragbar gewesen, da er an mehreren Taten beteiligt gewesen war, wo eine Kirche beschädigt und auf einem Friedhof Grabsteine zerstört worden waren.

Die anliegende Bevölkerung war dabei derart in Wut und Empörung geraten, sodass man um das Wohl des Franz Müller fürchten musste, sodass eine kurzfristige Aufnahme in das Kinderheim X in B-Stadt gebeten wurde.

Herr X wollte nun mit der dortigen Heimleitung vereinbaren, dass dem Franz Müller eine Bahnkarte nach D-Stadt besorgt wird und er dann nach D-Stadt fahren sollte, um sich in der dortigen stationären Jugendhilfe-Einrichtung Z zu melden, wo Herr X eine Unterbringung für ihn organisiert hatte.

Falls es in B-Stadt zu Schwierigkeiten mit dem Franz Müller kommen sollte und man um seine Gesundheit fürchten müsste, so bat Herr X um eine Überstellung des Franz Müller in die Kinder- und Jugendpsychiatrie (...) in A-Stadt, die auch mit dem Fall vertraut sind. ...“

Am gleichen Tag aus einem weiteren Vermerk desselben Polizeibeamten:

„Am xy.xx.xx, gegen 14.00 Uhr, erkundigte ich mich bei Frau Y aus dem Sekretariat des Kinderheimes X, nach dem Verbleib des Franz Müller.

Sie teilte mir mit, dass nach Absprache mit Herrn X von der Sozialberatungsstelle A-Stadtteil in A-Stadt und einer leitenden Mitarbeiterin des Kinderheimes X vereinbart worden war, dem Franz Müller das Bargeld für eine Bahnfahrkarte von B-Stadt nach D-Stadt auszuhändigen, damit er dort die stationäre Jugendhilfe-Einrichtung Z aufsucht.

Dem Franz Müller wurde das Geld übergeben und gegen 13.00 Uhr verließ er mit seinen persönlichen Gegenständen das Heim.

Ich nahm dann noch einmal Rücksprache mit Herrn X von der Sozialberatungsstelle A-Stadtteil in A-Stadt, um zu erfahren, wie lange der Aufenthalt des Franz Müller in D-Stadt vorgesehen ist.

Ich erhielt Auskunft, dass das nur wenige Tage sein würden, da der A-Stadt pro Tag Kosten von 450,00 DM durch den Aufenthalt entstehen. Daher wollte Herr X sich umgehend um eine Jugendschutzeinrichtung bemühen, die vielleicht noch eine Möglichkeit sieht, dem Franz Müller zu helfen.

Herr X hielt es für ratsam Vernehmungssersuchen an die Anschrift der Mutter des Franz Müller zu senden, da sie über den jeweiligen Aufenthaltsort ihres Sohnes in Kenntnis gesetzt würde.“

Auch innerhalb der Jugendhilfe ist das Jugendamt die zentrale Stelle für die Zusammenarbeit. Bei den untersuchten Fällen stellte sich dabei mehrfach das Problem, dass für die Jugendlichen mit langer „Karriere“ nur mit großem Aufwand eine stationäre Einrichtung (in freier Trägerschaft) gefunden werden konnte, die bereit war, den Jugendlichen aufzunehmen. Die Frage, welche Einrichtung für den speziellen Fall fachlich am besten geeignet ist, musste folglich eher in den Hintergrund treten. Als vorübergehende (Not-) Lösung musste dann auf den Kinder- und Jugendnotdienst als stationäre Kriseneinrichtung der Jugendhilfe zurückgegriffen werden. Dieser war neben dem Jugendamt eine Anlaufstelle für die anderen Institutionen, sodass innerhalb der Jugendhilfe zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendnotdienst verstärkter Abstimmungsbedarf und Informationsaustausch notwendig wurde.

Das Problem, dass keine Einrichtung mehr bereit ist, einen bestimmten Jugendlichen aufzunehmen, wurde in der zweiten Phase des Modellprojek-

tes aufgegriffen und zur Lösung dieses Problems die Einrichtung einer auf Landesebene angesiedelten Clearingstelle vorgeschlagen. (Vgl. Kap. 4.4)

Die hohe Zahl der gleichzeitig an einem Fall beteiligten Personen in den Bereichen Hilfe und Strafverfolgung stellt erhebliche Anforderungen an die Koordination. Helferkonferenzen/Erziehungskonferenzen brauchen einen längeren Vorlauf, der zeitnahe Entscheidungen behindert. Zwischenzeitlich hat sich möglicherweise die aktuelle Situation bereits wieder verändert. Manchmal scheinen die Konferenzen eher reaktiv auf ein Problem ausgerichtet als aktiv auf die Zukunft. Ein gemeinsamer Plan und eine einheitliche Handlungsstrategie gegenüber dem Jugendlichen ist nicht immer erkennbar.

3.2.3 Probleme stationärer Unterbringung

Aus den Akten wird – wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben – nicht nur deutlich, dass es mit fortschreitender „Karriere“ immer schwieriger wird, eine stationäre Einrichtung zu finden, sondern auch, wenn der Jugendliche untergebracht ist, ihn dort zu halten. So sind Entweichungen immer wieder an der Tagesordnung. Dies gilt auch für die in einem Fall durchgeführte geschlossene Unterbringung.¹⁹ Auch hier kam es zu Entweichungen und Straftaten während der Unterbringung. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Mit auf schwierige Jugendliche spezialisierten stationären Einrichtungen verbindet sich ein weiteres Problem: in den Akten sind Fälle verzeichnet, wie sich Jugendliche in den Einrichtungen kennen gelernt und anschließend gemeinsam Straftaten begangen haben.

Mitunter wird die stationäre Unterbringung auch von dem jeweiligen Maßnahmeträger beendet oder regelrecht abgebrochen. Mit wachsender Zahl der Unterbringungen verkürzte sich die Verweildauer in den Maßnah-

19) Diese geschlossene Unterbringung wurde in einem anderen Bundesland durchgeführt, da eine solche Einrichtung in Schleswig-Holstein nicht besteht. Anfragen für eine geschlossene Unterbringung in einem anderen Bundesland finden sich auch in weiteren Fällen. Aus unterschiedlichen Gründen, wie Ablehnung durch die Einrichtung, kein Antrag durch die Sorgeberechtigten, zwischenzeitlich gefundene andere Lösungen kam es bei den untersuchten Fällen zu keiner weiteren geschlossenen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung (wohl aber in der Kinder- und Jugendpsychiatrie).

men. Diese Abbrüche machten geplante Übergänge kaum möglich und wirkten sich damit negativ auf die Hilfeverläufe aus.²⁰

Mehrfach wurden bei verschiedenen Fällen Auslandsmaßnahmen in Erwägung gezogen, aber nur in einem Fall (mit positivem Verlauf) umgesetzt. In den anderen Fällen wurde entweder nach genauerer Prüfung die Maßnahme als doch nicht geeignet befunden oder es kam während der notwendigen Vorbereitungsphase zu Problemen. Da die Vorbereitung einer Auslandsmaßnahme in der Regel aufwendiger ist und oft ein längerer Zeitraum bis zum potenziellen Beginn besteht, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich zwischenzeitlich die Situation ändert und z.B. der oder die Jugendliche doch nicht mehr teilnehmen will, Personensorgeberechtigte ihre Meinung ändern oder auch justizielle Verurteilungen diesen Maßnahmen entgegenstehen.

3.2.4 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wie am Beispiel Franz Müller gezeigt wurde, ist in Krisensituationen die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine zentrale Institution. Ambulante und stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wechseln sich mit stationärer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen ab, nur in zwei der sieben untersuchten Fälle gab es keinen Kontakt zur Kinder- und Jugendpsychiatrie. Wenn für einen Jugendlichen, der sich in einer akuten Krise befindet, unter hohem zeitlichen Druck eine Einrichtung gefunden werden muss, stellen sich immer wieder Fragen der Zuständigkeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zentraler Punkt der Diskussionen ist dann, ob eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung besteht und damit die Kinder- und Jugendpsychiatrie den Jugendlichen aufnehmen muss oder nicht bzw. ab wann die Gefährdung nicht mehr besteht und wie dann ein geeigneter Übergang nach der Entlassung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie organisiert werden kann. An dieser Stelle

20) Die JULE-Studie zur Heimerziehung stellt hierzu fest, „... daß zahlreiche Wechsel zwischen Hilfeform und Verlegung zwischen Jugendhilfeeinrichtungen zu schwierigen und riskanten Entwicklungen der jungen Menschen führen. (...) Gelungene Hilfeverläufe mit mehreren Wechslen finden nur dann statt, wenn die Hilfen sinnvoll aufeinander aufbauen und Übergänge geplant und vorbereitet stattfinden.“ (Bundesministerium 1998, S. 27)

besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial, wie die folgende Notiz der Kinder- und Jugendpsychiatrie über einen Anruf der Jugendhilfe zeigt:

„... Frau X (Vertreterin der Jugendhilfe, B.H.) ist grundsätzlich der Meinung, dass sich die Klinik in diesem schwierigen Fall nicht verweigern könne, entweder betrachte sich die Klinik als Teil des Helfersystems – oder nicht. Ihr Gefühl sei, Klinik verweigere sich. Hätte sich ‚Entgegenkommen‘ in ‚unkonventioneller Art‘ gewünscht und erwartet. (Hervorhebung im Original, B.H.) (...)

In dieser Situation, in der alle ‚mit dem Rücken an der Wand‘ stünden, sei Klinik die einzige Hilfemöglichkeit, müsse unterstützen.“

Wie sich eine Notaufnahme aus der Perspektive der Kinder- und Jugendpsychiatrie darstellt, verdeutlicht diese Notiz:

„Notaufnahme Franz Müller, Mo., xx.xx.xx

- 22.30 sind unangemeldet 2 Polizisten mit Pat. (Patient, B.H.) an der Tür
 - Pat. habe am Abend im XY (Kinder- und Jugendnotdienst) randaliert, Einrichtungsgegenstände zerstört und Patienten aufgemischt, sei nicht mehr zu halten gewesen und Betreuer (Herr A) völlig überfordert
 - Telefonat mit Herrn A, habe mit dem Amtsarzt gesprochen, der es abgelehnt habe, sofort vorbeizukommen, er habe nicht die Möglichkeit, Franz weiter zu betreuen, sei mit seinen Möglichkeiten am Ende
 - Polizisten lehnen es ab, ihn wieder mit zurückzunehmen, drohen schriftl. Eingabe an
 - Pat. sagt, er wolle keinesfalls ins XY (Kinder- und Jugendnotdienst, B.H.) zurückgehen, würde weiter randalieren
- >stat. Notaufnahme I-Grün (Station, B.H.)!

Diagnose: psychosozialer Ausnahmezustand zur akuten Krisenintervention, am Vormittag (xy.xx.) (am nächsten Morgen, B.H.) sofort weiteren Verbleib klären in enger Abstimmung mit XY (Kinder- und Jugendnotdienst, B.H.) (Herrn A: xx xx xx) und Jugendamt.“

(Es handelt sich um eine eilige handschriftliche Notiz, deren Schreibstil zur Veranschaulichung beibehalten wurde, B.H.)

In Bezug auf die Intensität der Kooperation von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die räumliche Entfernung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es macht einen großen Unterschied, ob die beteiligten Institutionen am gleichen Ort ansässig sind oder ob 60 Kilometer Entfernung (und damit verbunden eine Dienstreise) zu überbrücken sind. Unmittelbare Erreichbarkeit kann sowohl die Kooperation als auch die Konflikte intensivieren.

3.2.5 Straftaten und Strafverfolgung – scheinbare Konsequenzlosigkeit für die Jugendlichen

Eine Übersicht über die aufgelaufenen Verfahren gerade während der Bewährungszeit ist für die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe sehr

bedeutsam. Die Beispiele zeigen, dass innerhalb sehr kurzer Zeit viele Straftaten begangen und angezeigt werden können. Nicht nur die Jugendlichen selbst haben keinen rechten Überblick darüber, welche Verhandlungen noch ausstehen, auch sind die verschiedenen Helfer und die sanktionierenden Institutionen scheinbar nicht immer auf dem gleichen und aktuellen Stand.²¹ Die Tragweite und Ernsthaftigkeit der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe scheint den Betroffenen erst zu spät deutlich zu werden. Während der Bewährungszeit laufen immer mehr neue Straftaten auf.

In Bezug auf die justiziellen Verfahren scheint es so, als würden viele kleinere Tatvorwürfe eingestellt bzw. bis zu einer größeren Hauptverhandlung gesammelt, sodass in solchen Konstellationen eine erhebliche Zeitspanne (für Jugendliche u.U. eine kleine Ewigkeit) zwischen Straftaten und Urteil entstehen kann. In der Regel sind die Sachverhalte nicht schwierig zu ermitteln und die Taten werden meist nicht abgestritten. Zwischenzeitlich kann aber bei dem Jugendlichen der Eindruck entstehen, als würden auf seine bekannt gewordenen Straftaten keine strafrechtlichen Konsequenzen folgen. Zunächst, und dieses Muster zeichnet sich in mehreren Fällen ab, wird den Ladungen der Polizei zur Vernehmung nicht mehr gefolgt, nachdem die Jugendlichen aus Vorerfahrungen wissen, dass keine Konsequenzen drohen. Aus zahlreichen Polizeivermerken spricht eine deutliche Resignation, wie mit dem ersten Beispiel belegt werden kann. Im zweiten Beispiel ergreifen Polizei und Jugendgerichtshilfe gemeinsam die Initiative für ein „beschleunigtes Verfahren“. Aus dem Vermerk einer Polizeistation:

„Der Mutter wurde eine schriftliche Vorladung zur Anhörung ihrer Tochter zugesandt. Ca. 10 Minuten nach dem vereinbarten Termin meldete sich Frau X telefonisch und erkundigte sich nach dem Erscheinen ihrer Tochter. Nach ihren Angaben hatte sie ihre Tochter auf den Weg zur Polizei geschickt. Die erschien jedoch nicht.

Bereits aus anderen Verfahren ist bekannt, dass Anja auf Vorladung nicht zum vereinbarten Termin erscheint. Auf weitere Vorladungen wurde daher verzichtet.“

Aus dem Vermerk einer anderen Polizeistation:

„Der Jugendliche Jürgen Schulze ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

21) Auf der Ebene der Staatsanwaltschaften wurde u.a. in Schleswig-Holstein zwischenzeitlich MESTA (= Mehr-Länder-Staatsanwaltschaftsautomation) eingeführt, durch das es für die Staatsanwaltschaft jederzeit möglich ist, sich einen aktuellen Überblick über Strafverfahren zu verschaffen (vgl. Feles/Binder 2003).

Zum Ladendiebstahl vom xx.xx.xx wurde Jürgen schriftlich durch die Polizeistation A-Stadt, Zweigstelle B, vorgeladen. Jürgen blieb dieser Vorladung jedoch unentschuldig fern. Hinderungsgründe wurden nicht bekannt.

Bereits aus zahlreichen anderen Fällen ist bekannt, dass Jürgen den Vorladungen nicht nachkommt. Aus diesem Grunde suchte ich die Wohnung der Schulze's in A-Ort auf. Hier traf ich die Mutter Schulze. Ihr wurden die Straftaten gegen ihren Sohn bekannt gegeben. Auf Bitte, ihren Sohn zur Vernehmung zu schicken, antwortete sie, dass ihr Sohn doch gar nicht verpflichtet sei, diesen Ladungen der Polizei zu folgen. Sie will ausdrücklich nicht, dass ihr Sohn eine Aussage bei der Polizei macht.

Das Jugendamt, Herr Y, wurde ausführlich vom Sachverhalt informiert. Im Einvernehmen mit dem Jugendamt sollte hier ein beschleunigtes Verfahren angestrengt werden, da Jürgen besonders in letzter Zeit häufig bei der Begehung von Straftaten angetroffen worden ist. (...)

Auch Verfahrenseinstellungen können von Jugendlichen als Konsequenzlosigkeit missverstanden werden, insbesondere wenn gleichzeitig weitere Strafverfahren laufen. Hier das Beispiel eines Formschreibens der Staatsanwaltschaft: Einstellung gemäß § 154 StPO, Datum xx. September xx: (Es handelte sich um eine Bedrohung mit einem Messer.)

„Sehr geehrter Herr S.,

ich habe das Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Bedrohung, in dem sie am xx. April xx verantwortlich vernommen worden sind, gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt, weil die Strafe oder Maßnahme, die Sie in dem Verfahren 000 Xx 0000/xx und weiteren Verfahren, die hierzu verbunden sind, zu erwarten haben, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Mit freundlichem Gruß“

Folgt dann lange Zeit später eine Hauptverhandlung, so wird eine Jugendstrafe ohne Bewährung wahrscheinlich. Ein Beispiel: Ein Jugendlicher wird Anfang Dezember 1998 wegen Diebstahls, versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls in drei Fällen sowie vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Jugendstrafe verurteilt, die unter Anordnung einer Bewährungszeit von einem Jahr ausgesetzt wird. Ende Juli 2000 wird der Jugendliche vom Jugendschöffengericht für folgende Straftaten verurteilt:

- Mitte Mai 1999 gemeinschaftliche Beleidigung (Anklageschrift Mitte August 1999)
- Mitte Juni 1999 vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (Anklageschrift Ende August 1999)
- Anfang Februar 1999 gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und Beleidigung (Anklageschrift Mitte September 1999)
- Anfang Juli 1999 gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und Beleidigung (Anklageschrift Ende September 1999)

- Mitte September 1999 gemeinschaftlicher Diebstahl geringwertiger Sachen (Anklageschrift Mitte Januar 2000)
- Mitte Oktober 1999 Diebstahl geringwertiger Sachen in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung (Anklageschrift Anfang Februar 2000)
- Mitte Oktober 1999 Beleidigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung, (aus dem Urteil: „Schulze selbst hat angegeben, an diesen Vorfall keine Erinnerung zu haben.“) (Anklageschrift Mitte Januar 2000)
- Ende Oktober 1999 gemeinsame Beleidigung (Anklageschrift Mitte Januar 2000)

Das Urteil stellt fest:

„... hat sich der Angeklagte Jürgen Schulze wegen Beleidigung in zwei Fällen, gemeinschaftlicher Beleidigung in 2 weiteren Fällen, vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen, wegen gefährlicher Körperverletzung in einem weiteren Fall, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen, wegen Diebstahls geringwertiger Sachen und wegen Beleidigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und in Tateinheit mit Sachbeschädigung schuldig gemacht. (...)

Bei der Bemessung der Jugendstrafe ist im konkreten Fall zunächst zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die hier zur Anklage gebrachten und abgeurteilten Taten alle nach seiner Verurteilung durch das Amtsgericht A vom xx.xx.xx (Anfang Dezember 1998, B.H.) begangen hat, in der die Entscheidung und die Verhängung der Jugendstrafe für die Dauer von 1 Jahr zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Mithin hat er die hier ihm zur Last gelegten und nachgewiesenen Taten während einer laufenden Bewährungszeit begangen.

(...)

... erschien dem Gericht eine Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten für den Angeklagten Jürgen Schulze schuld- und tatangemessen. (...)

Die Berufung wird Anfang Januar 2001 verworfen und damit ist das Urteil rechtskräftig. Auch die beantragte Wiedereinsetzung des Verfahrens wird Ende April verworfen. Ende Juli 2001 tritt der Jugendliche den Freiheitsentzug nach Haftbefehl an, d.h. zweieinhalb Jahre nach der ersten gefährlichen Körperverletzung in der Bewährungszeit. Offenbar fehlte es nicht nur bei diesem Fall an Personen, die das Verfahren für den Jugendlichen in seiner Ernsthaftigkeit und Tragweite transparent machten.

Lange Verfahrenszeiten waren auch ein Diskussionspunkt auf der Kreisrunde Jugend im Landkreis Dithmarschen. Vor diesem Hintergrund wurde beim Amtsgericht Meldorf in Kooperation von Jugendgericht, Staatsanwalt-

schaft und Jugendgerichtshilfe für geeignete Fälle das vorrangige Jugendverfahren²² eingeführt.

3.2.6 Doppelbetreuung Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe

Bei den ausgewählten Fällen handelt es sich um Jugendliche, die aufgrund der meist desolaten Familienkonstellation schon früh ausgiebige Erfahrungen mit Hilfeangeboten der Sozialarbeit gemacht haben. Der Umgang mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist „routiniert“ und mitunter wird versucht, wenn mehrere Personen gleichzeitig zuständig sind, diese gegeneinander auszuspielen. Dies drückt sich unter anderem auch in ihrem Verhalten gegenüber Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe aus, mit denen die Zusammenarbeit abgelehnt wird. Aus einem Vermerk der Bewährungshilfe:

„Seinen Äußerungen ist zu entnehmen, dass er die Zusammenarbeit mit der BwH bzw. auch mit der JGH als ‚überflüssig‘ betrachtet und er die ganze Verfahrensangelegenheit, Verurteilung, Aussetzung zur Bewährung anscheinend nicht sehr ernst nimmt. Erläuterung meinerseits d. Sachverhalte und der Zusammenhänge und d. erforderlichen Zusammenarbeit seinerseits. (...)

Ob Straf- o. Ermittlungsverfahren anhängig sind, gibt er bekannt, dass er an einer Schlägerei im Monat X (2 Monate zuvor) beteiligt gewesen sei. Er hätte jemanden festgehalten u. dieser sei dann v. jemanden anderen geschlagen worden. Er hätte nicht geschlagen. (...)

Zu den nicht eingehaltenen Gesprächsterminen u. Kontakten äußert er sich insofern, als dass er ja alles schon Herrn X (Jugendgerichtshelfer) erzählt hätte und kein Interesse daran hätte, das doppelt zu erzählen. ...“

Vermerk der Bewährungshilfe zum selben Fall zwei Monate später; der Jugendliche ist gemeinsam mit seiner Mutter erschienen:

„So erzählt die Mutter, dass Jürgen kein Interesse habe mit Herrn X (Jugendgerichtshelfer) zusammenzuarbeiten, da er sonst ‚doppelt zugesülzt wird‘. Erläuterungen meinerseits, auch in Hinblick auf die Tätigkeit von Herrn X und die Wichtigkeit in der bevorstehenden Hauptverhandlung. ...“

Die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten sind den Jugendlichen nicht deutlich. Eine „verwirrende Doppelbetreuung“ haben auch Stelly/Thomas 2003 in ihrer Studie festgestellt: Sie beschreiben Schnittstellenproble-

22) Das vorrangige Jugendverfahren ist mittlerweile in mehreren Landgerichtsbezirken in Schleswig-Holstein eingeführt worden. Näheres zum Konzept vgl. Stahlmann-Liebelt 2003.

me der Bewährungshilfe mit Justizbehörden und anderen sozialen Diensten.²³

3.2.7 Freiheitsentzug im Jugendarrest und in der Jugendanstalt

Auch bei den vermeintlich „abgeklärten“ „Mehrfach- und Intensivtätern“ ist der Freiheitsentzug – wenn er unmittelbar bevorsteht – eine beeindruckende Drohung und die Haft selbst ein gravierendes Ereignis. Während des Freiheitsentzuges treten die Institutionen, die bis zu diesem Zeitpunkt den Jugendlichen – teilweise sehr intensiv – betreut haben, in den Hintergrund. Aus den Akten des Vollzuges waren keine oder nur sehr seltene Kontakte zu erkennen. Nur bei einem Teil der Fälle sind Besuche z.B. der Jugendgerichtshilfe dokumentiert. Im Aufnahmeformular einer Arrestanstalt sind beispielsweise zwar Extradfelder zum Eintragen der Jugendamtsbetreuung und der Bewährungshilfe vorgesehen, sie wurden aber nicht ausgefüllt. Vor dem Arrestantritt war kein gemeinsamer Austausch über mögliche pädagogische Strategien während des Arrestes mit den anderen beteiligten Institutionen zu erkennen, allenfalls wurde die Frage der Anfahrt und Abholung des Jugendlichen besprochen. Anderen beteiligten Institutionen wurde zwar die Verbüßung eines Freizeitarrestes mitgeteilt, aber über den Verlauf wurde nicht oder kaum informiert. In einem Beispiel findet sich nur die Bemerkung „Schlussbericht entfällt“. Eine gemeinsame Aufarbeitung des Arrestes mit dem Jugendlichen ist aus den Akten nicht zu erkennen.

Wie die Beispiele aus der Jugendarrestanstalt und der Jugendanstalt²⁴ des Falls Franz Müller auf Seite 26f. zeigen, sind auch bei Dauerarrest und längerer Inhaftierung die Probleme der Justiz-Einrichtungen groß. Sie werden mit denselben Mustern konfrontiert wie zuvor die anderen Institutionen. Trotzdem wurde – nach Aktenlage – kein intensiver Austausch gesucht. Erst wenn der Tag der Entlassung näher rückt, werden Kontakte aufgenommen

23) Stelly/Thomas 2003 führen in ihrer Studie „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“ in Bezug auf die Bewährungshilfe drei Probleme an: „... erstens der formell nur unzureichend geregelte Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaft oder Polizei und Bewährungshelfern.“ Zweitens das Problem der „verwirrenden Doppelbetreuung“ und drittens das „Betreuungsloch“ beim Übergang zwischen Gefängnis und Bewährung (ebd. S. 63).

24) Für die Leserinnen und Leser, die mit den schleswig-holsteinischen Regelungen weniger vertraut sind, sei angemerkt, dass Justizvollzugsanstalten für Jugendliche hier die Bezeichnung Jugendanstalten tragen.

und die „Übergabe“ besprochen. Wenn der Jugendliche entlassen wird, kehrt er mehr oder weniger wieder in die gleiche Situation wie vor der Haft zurück. Als Fragen stellen sich hier:

- Wie können die anderen Institutionen während der Haft einbezogen werden, um deren Wissen und Erfahrungen im Fall pädagogisch zu nutzen?
- Wie können die Übergänge vom Freiheitsentzug in die Freiheit gestaltet werden, sodass die Jugendlichen eine Chance haben, nicht gleich in alte Muster zurückzufallen?

Die mit Freiheitsentzug verbundene Krisensituation eines Jugendlichen kann auch – wie das folgende Beispiel zeigt – eine Chance bieten, wenn Jugendhilfe und Justiz eng zusammenarbeiten. Der Auszug aus einem Hilfeplan dokumentiert die enge Kooperation während der Bewährungszeit zwischen JGH, stationärer Jugendhilfeeinrichtung, Staatsanwaltschaft und Jugendrichter. Wegen Verstoß gegen die Bewährungsauflagen ist der Jugendliche in der Jugendanstalt inhaftiert. Aufgrund einer geplanten Auslandsmaßnahme wird er fünf Wochen später entlassen. Nachdem diese Maßnahme aber doch nicht zustande kommt, wird eine Jugendhilfeeinrichtung für den Jugendlichen gefunden.

„Bis auf eine Entweichung ... läuft die Betreuung sehr positiv. Sollte es in Zukunft wiederholt zu einem Weglaufen Franz‘ kommen, greift sofort die Bewährungsauflage, die in einer Absprache mit Jugendrichter X und Staatsanwältin Y erfolgte.

Falls Franz aufgegriffen wird und nicht bereit sein sollte, in die Jugendhilfeeinrichtung X zurückzukehren, wird Herr X einen Haftbefehl erlassen und Franz in die JVA A-Stadt bringen lassen. Dies auf der Grundlage, dass die Gefahr besteht, dass Franz weitere Straftaten begehen wird. (...)

(Sicht des Jugendlichen): Franz möchte in der Einrichtung X bleiben, er erlebt die JVA nicht als wirkliche Alternative und ist bereit, sich an Regeln anzupassen.“

3.2.8 Datenschutz

Fallbezogene Kooperationen machen den Austausch von personenbezogenen Daten erforderlich, sodass sich automatisch Fragen des Datenschutzes stellen. Insbesondere, wenn Sozialdaten ausgetauscht werden sollen, sind Einwilligungen der Eltern, und soweit die Einsichtsfähigkeit vorliegt, des Jugendlichen notwendig. Liegen diese Einwilligungen nicht vor, wird der

Hilfeprozess erheblich erschwert.²⁵ Wenn in Krisensituationen schnell und mit mehreren Beteiligten eine Entscheidung getroffen werden soll, kann es zu Problemen kommen, da Informationen nicht weitergegeben werden.

Ein anderes Beispiel ist die Information über Beschulung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Aus Datenschutzgründen dürfen andere als die aktuelle Schule keinen Hinweis darauf bekommen, dass ein Kind in der Kinder- und Jugendpsychiatrie beschult wurde. Explizit ist auf den Formularen der Kinder- und Jugendpsychiatrie vermerkt, dass dies keinen Eingang in die Schulakte finden darf. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da bei schwierigen Jugendlichen häufige Schulwechsel zu verzeichnen sind und so die neue Schule nicht vollständig informiert ist. Im Konfliktfall müssen dann Vorgeschichte und Ansprechpartner wieder von neuem recherchiert werden.

Aus einem Brief (Formschreiben der Kinder- und Jugendpsychiatrie an die vorherige Schule):

„Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
der o.g. Schüler wird seit dem mit Einverständnis der Eltern/gesetzl. Vertreter durch uns schulisch betreut. In Absprache mit ihnen möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten (§ 47, SG/S-H):

- der Schüler bleibt weiterhin bei Ihnen geführt
- wir möchten Sie um die Zusendung der Schülerakten bzw. der Unterlagen bitten
- Sie erteilen weiterhin Zeugnisse für den Schüler
- sollte der Aufenthalt bei uns in die Zeit der Zeugniserteilung fallen, geht Ihnen unaufgefordert ein Notenvorschlag sowie eine Aussage über die Versetzung zu
- nach der Rückkehr senden wir Ihnen die Schülerakte sowie einen Entwicklungsbericht und / oder Notenvorschlag zu
- in der Schülerakte darf kein Rückschluss auf einen Aufenthalt in der Fachklinik in A-Stadt möglich sein
- sonstige Korrespondenz zwischen uns darf keinen Eingang in die Schülerakte finden
- bitte teilen Sie uns kurz die Rückkehr des Schülers an Ihre Schule mit.
- Mit freundlichen Grüßen ...“

3.2.9 Jungen stärker mit Straftaten belastet als Mädchen

Die beiden Mädchen im Sample zeigen deutlich weniger und auch weniger schwere Straftaten. In beiden Fällen sind Verbindungen mit intensiv delinquenten Jungen zu erkennen. Die beiden Fälle sind weniger durch Straftaten

25) Auch die Schnittstellenanalyse selbst war insofern mit dem Problem konfrontiert, als in den ausgewählten Fällen mit geringer Kooperationsbereitschaft eben keine Einwilligungen gegeben wurden

charakterisiert als die anderen Fälle. Gemeinsam sind ihnen aber die Probleme, die sie dem Hilfesystem bereiten, etwa zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der „Karriere“ noch eine geeignete Unterbringung zu finden. Aufgrund der kleinen Fallzahl sind hier keine generalisierenden Aussagen möglich, aber es bleibt festzuhalten, dass die geschlechtsspezifischen Konstellationen große Unterschiede (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie) aufweisen, die eine eigene Untersuchung wert wären. Festgehalten werden kann, dass der „typische“ „Mehrfach- und Intensivtäter“ männlich ist.

3.2.10 Muster: Termine werden nicht wahrgenommen

Ein durchgängiges auffälliges Muster ist, dass Termine, Vorladungen, Vernehmungen ignoriert oder nicht wahrgenommen werden. Häufig hilft nur der unmittelbare Zwang. Früher oder später werden alle Institutionen mit diesem Muster konfrontiert und finden sich auch mehr oder weniger mit diesem ab. Das Schwänzen der Schule wiederholt sich genauso bei der Maßnahme des Arbeitsamtes in Form unentschuldigtem Fernbleibens. Ganz selten, und dann auch nur ansatzweise, ist ein Austausch der Institutionen über dieses Verhalten zu erkennen. Da keine Absprachen der Institutionen stattfinden, sind sogar Terminüberschneidungen der verschiedenen Institution, d.h. das zumindest einer Einladung nicht Folge geleistet werden kann. Einzelne Institutionen entwickeln eigene Strategien, wie z.B. die Jugendgerichtshilfe, die einen Fahrdienst zu den Gerichtsverhandlungen organisiert. Ein anderes Beispiel ist, dass die Polizei zwar die Jugendgerichtshilfe darüber informiert, dass Jugendliche zu Vernehmungen nicht erschienen sind, dies aber erst zwei Monate später, sodass der Jugendgerichtshelfer, der zwischenzeitlich mit dem Jugendlichen gearbeitet hat, dies kaum mehr thematisieren kann.

3.2.11 Muster: Verschiebebahnhof

Wie bereits dargelegt, sind die hier untersuchten Fälle dadurch charakterisiert, dass sie in bestimmten Situationen die einzelnen Institutionen in ihren Handlungsmöglichkeiten überfordern. Aus der Sicht der Institution ist es

und so diese Fälle nicht untersucht werden konnten.

dann nachvollziehbar, den Fall an eine andere (vermeintlich) bessere oder spezialisiertere Einrichtung abzugeben. Schnell kann so ein „Verschiebe-Bahnhof“ eröffnet sein, in dem der Jugendliche von einer Institution an die andere weitergegeben wird. Das „Problem“ ist damit für die Einrichtung gelöst, die Verantwortung tragen dann andere, an die eventuell noch Vorschläge weitergegeben werden, nicht aber im Sinne von gemeinsamem Handeln kooperiert wird. Dies gilt sowohl für Abschiebung innerhalb einer Institution, z.B. von einer Jugendhilfeeinrichtung in die nächste, als auch zwischen den Institutionen, z.B. Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schule und Jugendhilfe. Damit einhergehend sind unter Umständen gegenseitige Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Schuldzuschreibungen verbunden, wie oben an einzelnen Beispielen belegt.

Für die Jugendlichen reiht sich so ein Abbruch an den nächsten, jeweils immer mit Misserfolgserfahrungen und Beziehungsabbrüchen verbunden. Daraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Anteil der Institutionen an den negativen Karrieren.

Da in Krisen häufig die Polizei unmittelbar vor Ort ist oder gerufen wird, wird sie einbezogen: Ist ein Jugendlicher unter ihrem Verantwortungsbe- reich, muss sie eine Unterbringung finden oder sie muss den Transport von einer Einrichtung zur anderen übernehmen und hoffen, dass diese den Ju- gendlichen auch tatsächlich aufnehmen wird.²⁶

Die Polizei agiert gleichsam als „Transportdienstleister im Verschiebe- Bahnhof“, wie das folgende Beispiel zeigt. Gegen zwei Jugendliche aus einer stationären Kriseneinrichtung der Jugendhilfe wird u.a. wegen Sach- beschädigung ermittelt. Nachdem eine Zeugin vor Ort die Jugendlichen wiedererkannt hat, werden sie von der Polizei in die Einrichtung zurückge- bracht. Aus dem Polizeiprotokoll:

„Wir verbrachten beide Personen wieder in das Gebäude der stationären Krisen- einrichtung der Jugendhilfe. Da Herr X (zuständiger Sozialpädagoge der Einrich- tung) von anderen ähnlichen Vorfällen befürchtete, dass Herr Müller wieder ‚durchdrehen‘ könnte, indem er die Unterkunft beschädigt, bat er uns, Franz Müller in die Kinder- und Jugendpsychiatrie zu transportieren. Diese befindet sich in der A-Straße. Möglich ist dieses, weil gegen Franz Müller ein Beschluss des Amtsge- richtes A-Stadt (...) zur Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung besteht.

26) Auf einer Veranstaltung schilderte ein Polizeibeamter diese Situationen sehr eindrücklich: Es entstände der nachhaltige Eindruck, dass die Einrichtungen nicht ihre Zuständigkeit prüften, sondern vielmehr ihre Nichtzuständigkeit.

Daraufhin wurde nach Rücksprache mit der Einsatzleitstelle Franz Müller der Psychiatrie zugeführt.

Die dort diensthabende Ärztin, Frau Dr. B, bat uns, bei einem ersten Gespräch mit Franz Müller dabeizubleiben. In diesem ersten Gespräch gab Franz Müller gegenüber der Ärztin die genannten Sachbeschädigungen (...) zu.“

4 Zweite Phase: Weiterentwicklung der Kooperation an den Standorten

Aufgabe und Herausforderung der zweiten Phase des Modellprojektes war es, gemeinsam mit den Akteuren aus den beteiligten Institutionen vor Ort – unterstützt von der Landesebene – auf Basis der Schnittstellenanalyse fallbezogene Kooperationsverfahren zu entwickeln, um aus den „schwierigsten Fällen“ zu lernen und Strategien zu entwickeln, die künftige „Karrieren“ vermeiden helfen. Nach der Erarbeitung der Schnittstellenanalyse änderte sich mit Beginn der zweiten Phase auch die Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung: Hauptakteure wurden nun die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Institutionen an den beiden Modellstandorten und das DJI hatte nun die Rolle, die Prozesse vor Ort zu beobachten, zu begleiten und für Diskussionen und für Beratung zur Verfügung zu stehen. Zum Auftakt der zweiten Phase wurden die Ergebnisse auf Veranstaltungen an den Standorten vorgestellt (vgl. Kap. 4.1). Das weitere Vorgehen in dieser Phase war konzeptionell offen angelegt, d.h., die Beteiligten vor Ort konnten unter der Zielsetzung der Entwicklung fallbezogener Verfahren der Kooperation über den weiteren Ablauf und die Verwendung der Ergebnisse der Schnittstellenanalyse selbst entscheiden. Vor diesem Hintergrund wurden an den beiden Modellstandorten unterschiedliche Wege beschritten, was in Anbetracht der unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf jeden Fall zu erwarten war und sinnvoll gewesen ist. Die jeweiligen örtlichen Entwicklungen und Vorgehensweisen werden in den Kap 4.2 und 4.3 beschrieben. Neben den Modellstandorten sind weitere Initiativen von der Landesebene, dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (MJF), ausgegangen, die in Kap. 4.4 ausgeführt werden. Die Darstellung der Arbeitsergebnisse der zweiten Phase sowie der Unterschiede und Gemeinsamkeiten (vgl. Kap. 4.5) beschließt diesen Abschnitt.

Aufgrund der Verzögerungen durch die beschriebenen Probleme beim Zugang zu den Akten, verschob sich die Zeitplanung nach hinten, sodass der Beginn der zweiten Phase des Modellprojektes erst im Sommer 2003 erfolgte. Dabei ist eine präzise zeitliche Abgrenzung der Phase nur bedingt möglich, da z.B. bereits während der Schnittstellenanalyse Rückmeldeprozesse stattgefunden haben und Verfahren der Kooperation verbessert worden sind. Da die angestoßenen Prozesse und Strukturen vor Ort auch bis heute teilweise fortbestehen und weitergearbeitet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt (Oktober 2004) so gesehen auch nicht von einem Ende der Phase gesprochen werden.

Die folgende Darstellung stützt sich auf

- die aktive Teilnahme an den Sitzungen der Kerngruppe in Lübeck und der erweiterten Kreisrunde Jugend im Landkreis Dithmarschen (vgl. Kap. 4.2 und 4.3);
- Teilnahme an anderen Veranstaltungen des Modellprojektes (Workshops, Auftakt- und Abschlussveranstaltung);
- regelmäßige Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort;
- Protokolle von Arbeitsgruppen und anderen Sitzungen;
- regelmäßig erstellte Feldnotizen von Besuchen, Telefonaten, Gesprächen und Veranstaltungen.

Darüber hinaus wurde vonseiten der wissenschaftlichen Begleitung telefonisch ein kontinuierlicher Kontakt zu den Standorten und zu der Koordinationsstelle des Projektes im Kieler Ministerium (MJF) gehalten und die anstehenden Fragen wurden diskutiert.

4.1 Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse der Schnittstellenanalyse an den Standorten

Auftakt der zweiten Phase war die Präsentation der Ergebnisse der Schnittstellenanalyse auf jeweils eigenen Veranstaltungen an den Modellstandorten, die gleichzeitig der Validierung der Befunde diente. In der ausführlichen Diskussion mit Beteiligung aller für die Analyse relevanter Institutionen fanden die dargelegten Kooperationsprobleme sowohl im Grundtenor als auch im Detail allgemeine Zustimmung vonseiten der Praxis.

Auf der Veranstaltung in Lübeck im Juni 2003 wurde mehrfach deutlich gefordert, dass es Zielsetzung sein muss, diese Fälle als ein gemeinsames Problem zu verstehen und dass letztlich nur die Kooperation der beteiligten Institutionen zum Erfolg führen kann. Allgemein wurde von allen vertretenen Institutionen eine sehr große Kooperationsbereitschaft bekundet. Dabei wurde allerdings auch betont, dass gegenseitig die jeweiligen Grenzen und Zuständigkeiten gesehen werden müssen und dass die gegenseitige Akzeptanz eine notwendige Voraussetzung für Kooperation ist. Erste Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Kooperation in genannten Problembereichen wurden gemacht.

Auch nach Präsentation der Analyse im Rahmen einer erweiterten Sitzung der Kreisrunde Jugend (vgl. Kap. 4.3) im Landkreis Dithmarschen wurde ein Konsens über die zentralen Ergebnisse erzielt und die Problembeschreibungen wurden als zutreffend bestätigt. Ein in der Schnittstellenanalyse nicht benannter Verschiebebahnhof wurde ergänzt: Im Landkreis Dithmarschen befinden sich viele – oft besonders schwierige – Jugendliche aus anderen Bundesländern (vor allem aus Berlin und Brandenburg) in Fremdunterbringung, die bereits eine „Jugendhilfekarriere“ durchlaufen haben, was besondere Erfordernisse für die Infrastruktur mit sich bringt.

Zum Abschluss der jeweiligen Veranstaltungen wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer das weitere Vorgehen beschlossen, das standortspezifisch in den nächsten beiden Abschnitten dargelegt wird.

4.2 Entwicklung am Modellstandort Hansestadt Lübeck

Im Anschluss an die Vorstellung und Diskussion der Schnittstellenanalyse in Lübeck wurde im Plenum folgende weitere Verfahrensweise konsensuell beschlossen: Es wird eine Kernarbeitsgruppe mit Vertreter/innen der Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei sowie MJF und DJI gegründet. Neben dieser Kerngruppe, die als Auftrag hatte, Kooperationsverfahren und -vereinbarungen zu entwickeln und auch auf die Landesebene zu bringen, sollten weitere kleine Arbeitsgruppen zu einzelnen Problembereichen und Fragestellungen gebildet werden. Dieser Verfahrensvorschlag wurde ins Protokoll

aufgenommen, das allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung zugeschickt worden ist.

Zu den Arbeitsgruppen wurden problembezogen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Institutionen eingeladen. In der Kerngruppe und den Arbeitsgruppen sollte, basierend auf den beschriebenen und diskutierten Problemen bzw. Problembereichen, diskutiert werden, was künftig an den bestehenden Verfahrensweisen verändert werden sollte. Noch auf der Veranstaltung wurde für die zu gründende Kerngruppe eine Themensammlung über die zu bearbeitenden Probleme und Fragestellungen durchgeführt.

Unmittelbar nach dem Workshop am 24. Juni 2004 konstituierte sich die so genannte Kerngruppe (später auch häufig Steuerungsgruppe genannt). Als Leitbild für das Modellprojekt und als Ausgangspunkt für die Arbeitsgruppen wurde nach ausführlicher Diskussion die folgende Zielvereinbarung getroffen: „Ausgehend von der Überzeugung, dass das Problem von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern als eine gemeinsame Herausforderung für alle auf kommunaler- und Landesebene beteiligten Institutionen wahrgenommen werden muss, zielt das Modellprojekt auf die Entwicklung und Erprobung von fallbezogenen tragfähigen Kooperationsverfahren zwischen allen Beteiligten. Ausgangspunkt hierbei bilden die in der Schnittstellenanalyse des Deutschen Jugendinstituts genannten Probleme in der Kooperation. Das Modellprojekt verfolgt die bessere Nutzung und Abstimmung der vorhandenen Möglichkeiten als alternative fachliche Perspektive zur Schaffung gänzlich neuer Angebote.“ (Aus dem Protokoll der Sitzung der Steuerungsgruppe am 18.11.2003).

Folgende fünf Arbeitsgruppen wurden mit der angegebenen Zusammensetzung gebildet:

- Standardisiertes Frühwarnsystem²⁷ (Polizei, Familiengericht, Freier Träger Jugendhilfe, Kinder- und Jugendarzt, Kindertagesstätte, [Sonder-] Schule, Sozialberatungsstelle);

27) Mit einem standardisiertem Frühwarnsystem soll erreicht werden, dass von den verschiedenen Institutionen frühzeitig Auffälligkeiten anhand festgelegter Kriterien erkannt und die zuständigen anderen Institutionen informiert werden, um so ein frühzeitigeres und koordiniertes Handeln zu ermöglichen. So sollen Karrieren bereits im Anfangsstadium abgewendet werden.

- zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafunmündigen Delinquenten (Jugendamt, Freier Träger Jugendhilfe, Familiengericht, Polizei, Jugendgerichtshilfe, [Sonder-]Schule);
- zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafmündigen Delinquenten (Polizei, Sozialberatungsstelle, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Schule und Jugendgericht);
- Verschiebebahnhof (Freier Jugendhilfeträger, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei, Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, [Sonder-]Schule);
- Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug (JGH Dithmarschen und Lübeck, Bewährungshilfe, Jugendarrestanstalt, Jugendanstalt).

Die letztgenannte Arbeitsgruppe fand unter Beteiligung des Landeskreises Dithmarschen statt. Der Zeitplan für die Arbeitsgruppen zur Bearbeitung ihres Problembereichs gemäß dem oben genannten Leitbild war sehr ambitioniert: Die Arbeit wurde im Herbst 2003 aufgenommen und sollte im Februar 2004 abgeschlossen sein. Pro genannter Institution gab es ein bis zwei Vertreter/innen, teilweise mussten allerdings personelle Diskontinuitäten verzeichnet werden. Dabei repräsentieren die Einzelnen zwar jeweils ihre Institution, dies darf aber gleichwohl nicht zu der Annahme verleiten, dass die Aussagen generell die gesamte Institution repräsentieren. Denn die vertretenen Institutionen sind in sich keinesfalls homogen, sodass, wenn in den Arbeitsgruppen je eine Person eine Institution vertritt, nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass es innerhalb dieser Institution nicht auch andere Auffassungen geben kann. Im Gegenteil: Es erwies sich, dass innerhalb der Institutionen heterogene Meinungen²⁸ existieren. Dennoch können u.E. die Diskussionen über Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten als durchaus typisch angesehen werden.

Nach Konstituierung der Arbeitsgruppen fanden 33 Gruppensitzungen statt, die sämtlich durch den Koordinator des Ministeriums moderiert wurden. Die Kerngruppe, zwischenzeitlich um die Institution Schule – vertreten durch den Schulrat – erweitert, wurde über die Arbeitsgruppenergebnisse informiert. Die Arbeitsgruppenergebnisse wurden durch den Koordinator

28) Dies bestätigte sich auch in den Diskussionen über die Arbeitsgruppenergebnisse.

des Ministeriums in so genannten Essentialpapieren zusammengefasst und mit den Arbeitsgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern abgestimmt.

Die Diskussion in der Kerngruppe ergab an verschiedenen Stellen eine kritische Einschätzung der Arbeitsgruppenergebnisse (vgl. Kap. 4.5). Dies führte unter anderen zu der Überlegung, dass die in der Kerngruppe vertretenen Institutionen „kundenorientierte Angebotslisten“ erstellen, in denen ihre Möglichkeiten der Kooperation dargelegt werden sollten.

Der Weg, den das Modellprojekt in der zweiten Phase in Lübeck beschritten hat, kann also als stark strukturiert und auch als formalisiert charakterisiert werden. Gleichzeitig konnte durch die Arbeitsgruppenbildung eine große Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen aus der Praxis einbezogen werden.

4.3 Entwicklung am Modellstandort Landkreis Dithmarschen

Anders als in der Hansestadt Lübeck, wo neue Strukturen für das Modellprojekt geschaffen worden sind, wurde im Landkreis Dithmarschen das Projekt in eine bestehende Struktur integriert. Das zentrale Gremium für das Modellprojekt im Landkreis war die erweiterte „Kreisrunde Jugend“. Zur Kreisrunde Jugend lädt das Jugendamt regelmäßig – z.Z. zweimal im Jahr – wichtige Kooperationspartner aus anderen Institutionen ein, um über anstehende Probleme im Kontext von Kindern und Jugendlichen sowie über Fragen der Zusammenarbeit zu diskutieren. Die Kreisrunde besteht bereits viele Jahre. Langjährig haben sich zwischen den Personen Kooperationsstrukturen entwickelt. Vertreten sind jetzt folgende Institutionen: Polizei, Jugendamt, Schulamt, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Bewährungshilfe, Jugendanstalt und Arbeitsverwaltung (die Institutionen sind teilweise durch mehrere Personen vertreten).

Daraus ergibt sich eine zentrale Rolle des Jugendamtes, insbesondere der Jugendgerichtshilfe (JGH), die in der Kreisrunde Jugend besonders stark vertreten ist und in deren Händen auch die Organisation der Veranstaltung liegt. Die Kreisrunde Jugend ist dabei kein starres Gremium: Im Zusam-

menhang mit dem anstehenden Modellprojekt wurde die Kreisrunde um weitere Mitglieder ergänzt: das Arbeitsamt und die Jugendanstalt.²⁹ Ebenfalls wurde überlegt, aber letztlich bislang nicht umgesetzt, auch die Familienrichter/innen und die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einzubeziehen.

Das Modellprojekt wurde also in eine kontinuierlich bestehende Struktur integriert. Als auf der Kreisrunde Jugend das oben erläuterte weitere Vorgehen am anderen Modellstandort vorgestellt wurde, bestand einhellig die Überzeugung, dass eine Struktur mit fünf Arbeitsgruppen und einer Steuerungsgruppe für Dithmarschen sicher nicht geeignet sei. Auch nur verschiedene Arbeitsgruppen zu gründen, wurde abgelehnt. Da aber im Anschluss an die Darstellung der Schnittstellenanalyse sofort ein Bedarf zur Verbesserung der gemeinsamen Absprachen pädagogischer Maßnahmen zwischen Jugendamt und Jugendanstalt gesehen wurde, fand die Idee einer Dithmarscher' Beteiligung an der Arbeitsgruppe „Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug“ allgemeine Unterstützung. Damit gab es eine standortübergreifende Arbeitsgruppe.

Neben Sitzungen der Kreisrunde Jugend fanden noch nach Bedarf „bilaterale“ Kooperationsgespräche statt.

Im Landkreis Dithmarschen wurde für das Modellprojekt also keine neue Struktur geschaffen; insgesamt ist das Vorgehen weniger formalisiert. Damit knüpft es an die „entwickelte Kooperationskultur“ an. Vorteil dieses Vorgehens ist, dass auch nach Abschluss des Modellprojektes die Strukturen weiterexistieren und insofern eine Kontinuität sichergestellt ist.

4.4 Initiativen auf Landesebene

Angeregt durch die Problembeschreibung der Schnittstellenanalyse und die Diskussionen vor Ort hat das MJF auf Landesebene die Gründung zweier Arbeitsgruppen initiiert.

Eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der freien Träger befasste sich mit dem Problem, dass die Jugendämter Schwierigkeiten haben, für Jugendliche mit einer langen „Problemkarriere“ eine geeignete Unterbringung zu

29) In diesem Sinne hatte das Modellprojekt bereits vor seinem Beginn einen positiven Effekt, da es

finden. Es wurde vorgeschlagen eine Clearingstelle beim Landesjugendamt einzurichten, die von den Jugendämtern dann angerufen werden kann, wenn für einen „schwierigen“ Jugendlichen keine Einrichtung gefunden worden ist. Unter Beteiligung der freien Träger soll die Clearingstelle³⁰ dem Jugendamt dann verlässlich innerhalb von ein bis zwei Tagen eine aufnahmebereite Einrichtung nennen. Über dieses Verfahren wird auf Landesebene mit den freien Trägern eine verbindliche Vereinbarung angestrebt.

Eine zweite Arbeitsgruppe setzte sich mit dem Problem der Betreuung von Jugendlichen im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug auseinander. Um die Übergänge besser zu gestalten, wurde vorgeschlagen, einen „Verbindungsdienst“ bei einem freien Träger einzurichten, der sicherstellt, dass es zwischen Vollzug, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe keine Betreuungslücken gibt.³¹

Das Ministerium führte auch im September 2004 die abschließende Veranstaltung in den Mediadocks in Lübeck zur Präsentation der Ergebnisse des Modellprojektes durch. Neben den unmittelbaren Projektbeteiligten wurde so auch die Fachöffentlichkeit informiert. Auf der Veranstaltung wurden die vielfältigen Perspektiven und unterschiedlichen Wege deutlich, die mit der Kooperation unterschiedlicher Institutionen verbunden sind. Allgemein getragen wurde auch die Erkenntnis, dass die Weiterentwicklung der Kooperation auch nach der Veranstaltung und ggf. nach Abschluss des Modellprojektes fortgesetzt werden muss und dass das Modellprojekt gleichsam nur eine Etappe bei der Entwicklung hin zu einer „Kooperationskultur“ darstellt.

Das Engagement der Landesebene, vor allem die eingerichtete Koordinationsstelle, vermittelte an den Standorten einen beständigen Bezug zur Landesebene, was vor Ort die Bedeutung des Modellprojektes noch einmal aufgewertet hat.

den Anstoß gegeben hat, weitere Kooperationspartner systematisch einzubeziehen.

30) In einer Art „Konklave“-Situation soll im Krisenfall die Clearingstelle solange tagen, bis eine Lösung gefunden ist.

31) Dieser Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert. In Bezug auf „Mehrfach- und Intensivtäter“, die in der Regel bereits intensiv betreut werden, wurde der Bedarf bezweifelt. Auch wurde befürchtet, dass damit wieder eine neue Institution geschaffen wird, an die möglicherweise Verantwortung abgeschoben wird. Da sowohl für die Clearingstelle als auch für den Verbindungsdienst keine detaillierten Konzepte vorliegen, kann zu diesem Zeitpunkt (Oktober 2004) keine fachliche Einschätzung getroffen werden.

4.5 Ergebnisse, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der zweiten Phase

Wie bereits ausgeführt, war die zweite Phase des Modellprojektes konzeptionell offen angelegt. Dies – verbunden mit einer großen Gestaltungsfreiheit der zahlreichen Beteiligten vor Ort – führte in dieser Phase in mehrfacher Hinsicht zur Ausweitung des Modellprojektes:

- Thematisch lag der Fokus nicht mehr nur sehr eng begrenzt auf Kooperation im Fall von „Mehrfach- und Intensivtätern“, sondern auf Zusammenarbeit an sich oder z.B. dem Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen allgemein.
- Die enge Zielsetzung der Entwicklung von verbindlichen fallbezogenen Verfahren der Kooperation wurde erweitert zugunsten der Verbesserung der allgemeinen Kooperation und der Vermittlung von Wissen über die Aufträge und Rahmenbedingungen der jeweils anderen Institutionen.
- Strukturell wurden unabhängig vom Modellprojekt, aber durch das Modellprojekt mittelbar veranlasst, auf Landesebene die oben genannten Arbeitsgruppen (vgl. Kap. 4.4) eingerichtet oder auf andere Modelle, wie das vorrangige Jugendverfahren zurückgegriffen.

Diese „Verbreitung und Verallgemeinerung“ des Modellprojektes ist keineswegs eine negative Entwicklung, sondern im Gegenstand und Konzept begründet. Sollen tragfähige verbindliche fallbezogene Kooperationsverfahren entwickelt werden, ist dies nur mit den vor Ort Beteiligten und unter Beachtung derer Perspektiven möglich. Das Modellprojekt hat gezeigt, dass hierzu unterschiedliche Wege möglich sind, sich dieser Zielsetzung zu nähern. Gleichzeitig wurde deutlich, dass Kooperation ein sehr anspruchsvolles Konzept ist, das für die Entwicklung Zeit braucht, und viele Voraussetzungen erst noch geschaffen werden müssen. Das Modellprojekt hat hier sicher einen großen Schritt bewirkt und zur Entwicklung einer „Kooperationskultur“ beigetragen. Kooperation als fachliches Strukturelement in der Kinder- und Jugendhilfe hat durch das Projekt eine Aufwertung erfahren. Werden nun im Folgenden einzelne Ergebnisse der unmittelbaren Projektarbeit vorgestellt, so darf nicht außer acht gelassen werden, dass das Modellprojekt sicherlich zahlreiche und wichtige Ergebnisse und Entwicklungen auf unterschiedlichen Ebenen angestoßen hat, die in dieser Betrachtung un-

sichtbar bleiben, da etwa die Effekte, die die Thematisierung von Kooperation und von „Mehrfach- und Intensivtätern“ innerhalb der jeweiligen Institutionen hatte und welche neuen informellen Strukturen entstanden sind etc., nicht untersucht werden konnten.

An den beiden Modellstandorten wurden auf unterschiedlichen Ebenen Ergebnisse, Verbesserungen und Vorschläge erarbeitet, die hier – allerdings nur in gegebener Kürze – vorgestellt werden sollen.

An beiden Standorten wurde – unabhängig von einander – die Idee der Entwicklung eines Frühwarnsystems verfolgt. Vielleicht hat dazu die retrospektive Anlage der Schnittstellenanalyse beigetragen, die die Karrieren nahezu zwangsläufig erscheinen ließ, auch wenn Karrieren nicht sicher prognostiziert werden können. Hauptzielsetzung war es, in begründeten Fällen eine frühzeitige Information des Jugendamtes bzw. der Jugendgerichtshilfe vor allem durch die Schule, aber auch durch andere Institutionen sicherzustellen.

Ebenfalls an beiden Standorten wurde mit den anderen beteiligten Institutionen Einigkeit darüber erzielt, dass in den schwierigen Fällen das Jugendamt bzw. die Sozialberatungsstelle das „Case-Management“ übernehmen soll, bei dem alle Informationen zusammenlaufen. Nach Möglichkeit und Bedarf sollen dann von dort die anderen Institutionen informiert werden. In diesem Zusammenhang wurde die Nutzung und Weiterentwicklung des Instruments Helferkonferenz/Erziehungskonferenz gerade im Hinblick auf die stärkere Einbeziehung anderer Institutionen diskutiert.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe „Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug“, die sich aufgrund des offenbaren Bedarfs unmittelbar nach der Präsentation der Schnittstellenanalyse gegründet hatte, erarbeitete zahlreiche Verfahrens- und weitere Vorschläge.

Es wurden Absprachen zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe zur Information und Aufgabenverteilung getroffen, ein Bereitschaftsdienst für Untersuchungshaftentscheidungen konzipiert, regelmäßige Besuche der JGH in der Jugendanstalt festgelegt, Vorschläge zur Verbesserung der Abschlussberichte der Jugendarrestanstalt gemacht und die Erarbeitung einer Standardmaßnahme „Gruppenarbeit mit Jugendlichen zur Nachbereitung von Jugendarrest“ angeregt. Ebenso wurden Verbesserungen des Informationsflusses von der Jugendanstalt zur Bewährungshilfe und zur Ju-

gendgerichtshilfe vorgeschlagen. Als weitere konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurde für die Vollzugsanstalten eine Liste der Ansprechpartner/innen der Jugendämter im Land erstellt und die Jugendarrestanstalt entwickelte ein Informationsfaltblatt, damit die Jugendlichen vor Antritt ihrer Strafe besser informiert werden können.

Aus Dithmarschen wurden folgende Verbesserungen der Praxis vor Ort berichtet:

- das vorrangige Jugendverfahren wurde am zuständigen Gericht eingeführt und hat sich nach Auskunft der am Jugendstrafverfahren Beteiligten bereits bewährt;
- die Zusammenarbeit Jugendamt und Arbeitsverwaltung wurde intensiviert, Einladungen zu Helferkonferenzen wurden vereinbart und die Möglichkeit der kurzfristigen Terminierung von Beratungsterminen zugesichert;
- die Zusammenarbeit des Jugendamtes und insbesondere der Jugendgerichtshilfe mit der Drogenberatung wurde intensiviert und eine Verfahrensvereinbarung beschlossen.

In Lübeck fand das Projekt „Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen“ (AGGAS) so großen Anklang, dass nun geplant ist, es stadtweit anzubieten.³² Im Rahmen von AGGAS bietet die Polizei Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern eine Telefonnummer für Probleme im Kontext Schule und Gewalt an. Bei Bedarf kommt eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter sofort zur Schule.

An beiden Standorten wurde eine bessere gegenseitige Information über Handlungsabläufe und Aufgaben der jeweils anderen Organisationen gewünscht und z.B. Fortbildungen zu den anderen Institutionen oder Hospitationen vorgeschlagen. Allseits wurde auch stets große Bereitschaft zur Kooperation bekundet.

Bis auf die genannte Arbeitsgruppe „Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug“, der Auftakt- und der Abschlussveranstaltung sowie der sporadischen gegenseitigen Teilnahme der Jugendämter an Sit-

32) Auch hier zeigt sich die thematische Ausweitung/Verbreitung des Modellprojektes: AGGAS zielt nicht unmittelbar auf „Mehrfach- und Intensivtäter“, sondern auf die Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Polizei.

zungen der Kreisrunde und der Kerngruppe, fand keine intensive Vernetzung zwischen den Standorten statt. Ein Grund dafür sind die sehr unterschiedlichen Strukturen an den Standorten in Verbindung mit den jeweils knappen Ressourcen vor Ort, die ohnehin durch das Modellprogramm zusätzlich belastet worden sind. Die Unterschiede wurden auch in den oben dargestellten Wegen der Standorte in der zweiten Phase deutlich: In Dithmarschen vollziehen sich die Änderungen kontinuierlich an den bestehenden Strukturen, während in Lübeck neue Strukturen zur Ausarbeitung der Verfahren geschaffen worden sind. In Dithmarschen bestehen vor allem gute bilaterale Beziehungen, die z.T. auch persönlich geprägt sind (man kennt sich), während in Lübeck formeller verfahren wird. Auch besteht hier eine „Tradition“ von schriftlichen Vereinbarungen zwischen verschiedenen Einrichtungen. So liegen aus Lübeck wesentlich mehr Verschriftlichungen vor, insbesondere über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen, die zu „Essentialpapieren“ zusammengefasst worden sind (vgl. Kap. 4.2). Diese Papiere wurden genutzt für eine Gegenüberstellung der in der Schnittstellenanalyse genannten Probleme in Verbindung mit der grundsätzlichen Zielorientierung des Projektes einerseits und den konkret genannten Ergebnissen der Arbeitsgruppen in den Essentialpapieren andererseits.

Es ist auffallend, dass in den Arbeitsgruppen vor allem Erfahrungen und Informationen über die verschiedenen Institutionen ausgetauscht und weitere Probleme der Kooperation innerhalb und zwischen den Institutionen benannt und diskutiert wurden. Offenbar besteht hier ein erheblicher größerer Informationsbedarf, als vorher erwartet wurde. Da davon auszugehen ist, dass der Informationsstand der Arbeitsgruppenmitglieder durchaus repräsentativ für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren jeweiligen Organisationen ist, lässt sich hieraus ein Informationsbedarf über die jeweiligen anderen Institutionen, mit denen kooperiert werden soll, erkennen. Ohne die Kenntnis der Verfahren und Handlungslogiken der Kooperationspartner ist eine Erfolg versprechende Zusammenarbeit in schwierigen Fällen kaum möglich.

Explizite Bezüge auf die in der Schnittstellenanalyse benannten Probleme finden sich in den Ergebnispapieren der Arbeitsgruppen nur vereinzelt. Aus den Essentialpapieren sind nur wenige Hinweise auf konkrete Verfahren zu entnehmen.

Entgegen der Leitbildformulierung der Kerngruppe (vgl. Kap. 4.2) wurden in den Arbeitsgruppen auch Forderungen nach neu zu schaffenden Einrichtungen erhoben, die an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgelistet aber nicht ausführlich dargestellt werden: Schaffung einer forensischen Stelle für Jugendpsychiatrie, Einrichtung einer Jugendanstalt für Mädchen im Nord-Verbund (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern), Einrichtung einer geschlossenen Unterbringung. Ebenfalls gefordert wurde die Schaffung einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung.

5 **Fazit und Herausforderungen**

Kooperation im Fall von „Mehrfach- und Intensivtätern“ ist – wie auch das Modellprojekt gezeigt hat – ein sehr schwieriges Arbeitsfeld, das alle Beteiligten vor Konflikte und große Herausforderungen stellt. Auch das Modellprojekt selbst war, wie zuvor dargestellt, an verschiedenen Punkten nicht konfliktfrei und von jeglichen Problemen verschont – was sicher auch niemand erwartet hatte. Dennoch lässt sich im Rückblick viel Positives resümieren. Der Zugang über die Analyse der Akten der verschiedenen Institutionen war geeignet, Kooperationsprobleme an den Schnittstellen sichtbar zu machen. Auch hat sich die Ausgangsthese bestätigt, dass die Kooperation an den Schnittstellen gerade bei den schwierigen Fällen und Karrieren verbessert werden muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Institutionen zeigten, trotz aller Unterschiedlichkeit der Aufträge, Rahmenbedingungen und Perspektiven, im hohen Maße Kooperationsbereitschaft. Sie waren ebenso bereit, engagiert beim Modellprojekt mitzuarbeiten, sodass die offene Anlage der zweiten Phase sich bewähren konnte. Die Mitarbeit des MJF und damit die Einbeziehung der Landesebene wurde von den Beteiligten als hilfreich gesehen und war gleichzeitig Wertschätzung für die geleistete Arbeit und Ausdruck der hohen Bedeutung, die dem Modellprojekt zugerechnet wurde. Auch wenn die ursprüngliche Zielsetzung der Entwicklung und Erprobung von auf Landesebene abgesicherten fallbezogenen Kooperationsverfahren in formalisierter Form in den Hintergrund getreten ist, so hat das Modellprojekt, wie im Kap. 4 gezeigt werden konnte, doch viele Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Kooperation erreicht.

Der Schritt der Entwicklung verbindlicher fallbezogener Verfahren auf der Basis eines gemeinsamen Problemverständnisses bleibt also eine Herausforderung für die Zukunft.

Die beschriebene „Verbreitung“ des Modellprojektes in der zweiten Phase erleichterte auch einen „fließenden Übergang“ von der Modellphase in die „Regelpraxis“ und eventuell zu neuen Modellen (wie der Clearingstelle oder der Verbindungsstelle). D.h. heißt aber auch, dass die Arbeit nach dem formalen Ende des Projektes und der Abschlussveranstaltung weiter geht und die angestoßenen Verfahren und Strukturen vor Ort etabliert werden müssen. Die Herausforderung ist, die Kooperation im Alltag sicherzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, denn – Kooperation braucht neben den notwendigen Ressourcen auch einen langen Atem.

Jetzt gilt es noch, vor Ort die verschiedenen genannten Vorschläge der Arbeitsgruppen zu prüfen und ggf. auch umzusetzen. Wünschenswert wäre auch eine verstärkte Einbindung freier Träger in die Kooperation, wenn die Einrichtungen stärker in die Fall-Verantwortung einbezogen werden sollen. Darüber hinaus ist die Forderung nach einer Einrichtung der Untersuchungshaftvermeidung m.E. auf jeden Fall zu unterstützen.

Ein großer Vorteil des Modellprojektes im Unterschied zu anderen ist, außer Polizei, Justiz und Jugendhilfe von Anfang an systematisch andere Institutionen einbezogen zu haben. Die Komplexität der Problemstellung war auf allen Ebenen des Modellprojektes immer wieder eine Herausforderung. Vor diesem Hintergrund ist auch der Wunsch nach der einen „idealen Einrichtung“ verständlich, die – so die stille Hoffnung – alle Probleme lösen könne. Da ja jeder und jede um die Begrenztheit der eigenen Möglichkeiten weiß, muss das Ideale immer bei einer anderen Einrichtung liegen. Damit ist auch die Gefahr verbunden, dass statt einer institutionenübergreifenden Kooperation doch das Muster „Verschiebebahn“ gewählt wird. Dabei hat sich die Grundannahme des Modellprojektes m.E. bestätigt: Erforderlich sind keine neuen Einrichtungen, sondern stattdessen müssen die in der fallbezogenen Kooperation liegenden Verbesserungspotenziale genutzt werden.

Ein anderes Risiko liegt in der retrospektiven Anlage der Untersuchung: Allzu leicht wird, wenn man nur von den schwierigen Fällen ausgeht, ein unzulässiger Rückschluss auf vermeintlich zwangsläufige Faktoren gezogen. So wichtig die Entwicklung des Feldes „early prevention“ ist, so darf

allerdings auch nicht das sprichwörtliche Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Gerade diese Untersuchung hat m.E. gezeigt, wie problematisch und zur Karriere beitragend institutionelle Interventionen sein können. Deshalb ist hier ein genauer Blick und eine den Umständen angemessene und reflektierte Kooperation nötig. Frühwarnsysteme müssen gut durchdacht sein.

Allgemein gilt, dass institutionenübergreifende Kooperation ein sehr anspruchsvolles Konzept ist. Es werden große Anforderungen an die Kompetenzen und Ressourcen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt. Im Sinne einer Falldiagnostik müssen sie Anzeichen erkennen, bewerten und verdichten können. Sie brauchen umfangreiche Kenntnisse über die jeweiligen Handlungslogiken der anderen beteiligten Institutionen. Wenn verbindlich Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, ist die Frage von hoher Bedeutung, wie die vorgeschlagenen Verfahren so in die jeweiligen Institutionen implementiert werden können, dass sie tatsächlich nicht nur von einzelnen, sondern regelmäßig von allen MitarbeiterInnen umgesetzt werden. Denn es hat sich gezeigt, dass der Informationsstand der MitarbeiterInnen in den Institutionen sehr unterschiedlich ist und die fachlichen Meinungen keinesfalls homogen sind.

Kooperation mit anderen Institutionen wird in den hier genannten Arbeitsfeldern künftig weiter an Bedeutung gewinnen, da nur so sachgerechte Lösungen für komplexe Problemstellungen erarbeitet werden können. Deshalb muss das Wissen über die jeweils anderen Institutionen und über den Gegenstand Kooperation stärker in die jeweiligen Ausbildungen mit aufgenommen werden.

In der Praxis werden immer wieder die Fragen des Datenschutzes diskutiert: Wer darf (bzw. kann oder muss) welche Informationen, wann, an wen, in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen weitergeben? Was muss wann gelöscht werden? Diese Fragen lösen oft Unsicherheiten aus, die für eine erfolgreiche und zeitnahe Kooperation hinderlich sind. Hier gilt es, weiter Klarheit und Verfahrenssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter in der Praxis zu schaffen.³³ Notwendig ist eine Information, die nicht nur auf Paragraphen verweist, sondern im professionellen Alltag weiterhilft und auch praktikabel ist. Dies gilt nicht nur für den – freilich besonders sensiblen – Bereich der jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtäter“, sondern auch generell für institutionenübergreifende Kooperation.³⁴ Teilweise wird allerdings das Argument „Datenschutz“ auch als Vorwand missbraucht, sich aus der Verantwortung für schwierige Fallkonstellationen zu verabschieden.

Zur Zeit kann auf Bundesebene gesehen werden, dass der Gesetzgeber Probleme, die nicht nur im Modellprojekt sichtbar geworden sind, bei zwei Gesetzesvorhaben angeht: Im Referentenentwurf zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (KJHG-Änderung) wird das Wächteramt des Jugendamtes im geplanten neuen Paragraph 8a gestärkt³⁵ und der Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz sieht unter Paragraph 7 „Einbeziehung Dritter“ eine explizite Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen vor. Auch dies zeigt die Aktualität des Modellprojektes.

Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen muss die Entwicklung verbindlicher fallbezogener Verfahren auf der Basis eines gemeinsamen Problemverständnisses der Institutionen weiter gefördert werden und so der institutionelle Anteil an den Karrieren reduziert werden. Hierfür sind Ressourcen notwendig, die sicherlich gut angelegt sind. Das Modellprojekt war dazu ein guter erster Schritt.

33) Die für das Modellprojekt vom Ministerium beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz angefragte Darstellung (Unabhängiges Landeszentrum 2004) wurde von Praxisseite allenfalls als bedingt hilfreich eingeschätzt.

34) So berichten van Santen/Seckinger 2003 in ihrer Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe aus ihren Interviews: „Ein wichtiges Merkmal von Kooperation, darin waren sich fast alle Interviewpartner einig, ist die Bereitschaft, Datenschutzregelungen zu umgehen oder diese doch sehr flexibel zu handhaben. Dies wird mehrfach als Gradmesser für die Güte von Kooperation angeführt.“ (Ebd. S. 218)

35) Im Zusammenhang mit der Stärkung des Wächteramtes ist im Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Frühjahr 2004) auch die stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz mit Änderungen der Paragraphen 62-65 vorgesehen.

Literatur

- Adams, Gunter: Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie im konzeptionellen und räumlichen Verbund, Evangelische Jugendhilfe, 76. Jg. (1999), Heft 2, S. 96-104
- Ader, Sabine/Schrapper, Christian: Wie aus Kindern in Schwierigkeiten „schwierige Fälle“ werden. Erfahrungen und Befunde aus einem neuen Forschungsprojekt zu einem alten Thema, in: Forum Erziehungshilfen, 8. Jg. (2002), Heft 1, S. 27-34
- Albrecht, Günter: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose „krimineller Karrieren“, in: DVJJ 1990, S. 99-116
- Albrecht, Hans-Jürgen: Jugendstrafverfahren gegenüber „Mehrfachauffälligen“, in: DVJJ 1990, S. 86-98
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“. Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe, München 1999
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz – Präventive Ansätze und Konzepte, München 2000
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München 2001
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten, München 2003
- Baur, Jörg: Kooperation als Entwicklungsaufgabe. Wege zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Freiburg, in: Jugendhilfe 38. Jg. (2000), Heft 2, S. 92-98
- Bieler, Dobrawa: Jugendsozial- und Präventionsarbeit mit straffälligen jugendlichen Aussiedlern am Beispiel des Projekts Brückenstelle – Kontaktstelle für junge Aussiedler zwischen Jugendvollzug und Wohnort, in: Jugend Beruf Gesellschaft, 52. Jg. (2001), Heft 4, S. 239-242
- Bindel-Kögel, Gabriele: „Also irgendwas Cooles sollte der schon machen ...“ Handeln von Polizei und Jugendhilfe aus der Sicht delinquenter Jugendlicher, in: Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 50. Jg. (2003), Heft 4, S. 358-371
- Bindel-Kögel, Gabriele/Heßler, Manfred/Münder, Johannes: Vom institutionellen Umgang mit polizeilich gemeldeter Delinquenz von Kindern vor und nach Eintritt der Strafmündigkeit, in: Unsere Jugend, 55. Jg. (2003), Heft 9, S. 362-374
- Bindel-Kögel, Gabriele/Heßler, Manfred/Münder, Johannes: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt, Münster 2004
- Blandow, Jürgen: Über Erziehungshilfekarrieren. Stricke und Fallen der postmodernen Jugendhilfe, in: Gintzel, Ullrich/Schone, Reinhold (Hrsg.): Jahrbuch der Sozialen Arbeit 1997, Münster 1996, S. 172-188

- Böhm, Sabine/Greiffenhagen, Sylvia/Krämer, Ulla/Pümmerlein, Michaela: Kooperation als Querschnittsaufgabe und Schlüsselqualifikation. Das Modellprojekt „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit, in: Arbeitsstelle 2003, S. 167-205
- Bossong, Horst: Hilfe »just in time«. Vernetzung sozialer Dienstleistungen, in: Neue Praxis, Heft 5/2003, S. 466-485
- Breymann, Klaus: Drehtür – nein danke, in: DVJJ 1990, S. 683-693
- Brusten, Michael: Prozesse der Kriminalisierung – Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten, in: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband, Neuwied und Darmstadt, 3. Auflage 1975, S. 85-125
- Brusten, Michael: Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen. Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit auf der Grundlage prozeßproduzierter Daten aus Institutionen der Sozialverwaltung und der sozialen Arbeit, in: Bick, Wolfgang/Mann, Reinhard/Müller, Paul J. (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten, Stuttgart 1984, S. 238-258
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin Juli 2001
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfe, Stuttgart 1998
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, Stuttgart 2002a
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Februar 2002b
- Burghaler, Anne: „Fallschirm“. Ambulante Hilfen für strafunmündige Mehrfach- und Intensivtäter, in: DVJJ-Journal, 13. Jg. (2002), Heft 4, S. 454-456
- Busch, Manfred: Einwilligung in die Datenweitergabe: Alleinentscheidungsrecht von Kindern und Jugendlichen, in: Evangelische Jugendhilfe: Heft 5/2002, S. 261-264
- Darius, Sonja/Hellwig, Ingolf/Schrappner, Christian: Krisenintervention und Kooperation als Aufgabe der Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz, Koblenz 2001 (Herausgeber: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz/Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Universität Koblenz-Landau)
- Dembo, Richard/Schmeidler, James: A Classification of High-Risk-Youth, in: Crime and Delinquency, 49. Jg. (2003), Heft 2, S. 201-230
- Dölling, Dieter: Junge Mehrfachtäter und präventive Möglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege, in: DVJJ 1990, S. 666-682
- Dreiundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg (für das Jahr 2002), download: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/Home/Der_LfD/Taetigkeitsberichte

- Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, hrsg. v. Landeshauptstadt Düsseldorf Arbeitskreis Vorbeugung und Sicherheit (www.duesseldorf.de/download/dg.pdf)
- DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Bonn 1990
- Elsner, Erich/Steffen, Wiebke/Stern, Gerhard: Kinder- und Jugendkriminalität in München, München 1998
- Enke, Thomas: Sozialpädagogische Krisenintervention bei delinquenten Jugendlichen. Eine Längsschnittstudie zu Verlaufsstrukturen von Jugenddelinquenz, Weinheim und München 2003
- Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001
- Feles, Harald/Binder, Jörg: MESTA – Verbessertes Informationsfluss Polizei – Justiz, in: Minthe 2003, S. 95-113
- Feltes, Thomas/Putzkke, Holm: Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität, in: Kriminalistik, Heft 8-9/2004, S. 529-532
- Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003
- Frankenberg, Andrea/Zacharias, Annegret: Das Jugendkriminalitätspräventionsprogramm Thüringen, in: Arbeitsstelle 2003, S. 67-97
- Freigang, Werner: Verlegen und Abschieben. Zur Erziehungspraxis im Heim, Weinheim und München, 1986
- Fritscher, Bernhard: Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ in Baden-Württemberg, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts, Heidelberg 2003, S. 47-56
- Gemeinsame Empfehlung von Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag sowie Innen-, Justiz- und Sozialministerium Baden-Württemberg zur intensivierten Zusammenarbeit von Jugendämtern, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden und Polizei im Bereich jugendlicher Intensivtäter, Manuskript 28.7.99
- Gintzel, Ullrich/Schone, Reinhold (Hrsg.): Zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Konzepte – Methoden – Rechtsgrundlagen, Münster 1990
- Gintzel, Ullrich/Schone, Reinhold: Zur gegenseitigen Inanspruchnahme von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, in: Gintzel/Schone (Hrsg.) 1990, S. 29-52
- Guttke, Kai/Jasch, Michael: Intensivtäterermittlungen in Frankfurt und die Grenzen der Karriereforschung, in: ZJJ, Heft 2/2003, S. 175-178
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, Internet-Veröffentlichung im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, aktualisierte Ausgabe Juli 2003 (www.uni-konstanz.de/rtf/kik/)
- Henkel, Joachim/Schnapka, Markus/Schrappner, Christian (Hrsg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster (2002)

- Henninger, Markus: Konsequente Inkonsequenz. Die „kriminelle Karriere“ des Mahmoud R. und ihre justizielle Würdigung, in: Kriminalistik, Heft 8-9/2002, S. 513-523
- Holthusen, Bernd/Lüders, Christian: Strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter« – eine Herausforderung für die Kinder und Jugendhilfe? in: Arbeitsstelle 1999, S. 77-85
- Holthusen, Bernd: Kriminalprävention – Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. Kurzvorstellung einiger Projekte, in: Kind Jugend Gesellschaft, 45. Jg. (2000), Heft 3, S. 77-80
- Holthusen, Bernd: Jugendhilfe, Justiz und Polizei. Erfahrungen und Probleme ausgewählter Modellprojekte, in: Forum Jugendhilfe, Heft 2/2001a, S. 19-24
- Holthusen, Bernd: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Strafvollzug, in der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zahlen und Fakten zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Erkenntnisse und Forschungsbedarf, in: National Coalition (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug, Bonn 2001b, S. 22-39
- Holthusen, Bernd/Schäfer, Heiner: Prävention der Kinder- und Jugendkriminalität. Den Kinderschuhen entwachsen – doch wo geht die Reise hin? in: projugend, Heft 3/2004, S. 4-7
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna/Rieker, Peter: Zwischen null Toleranz und null Autorität. Strategien von Familien und Jugendhilfe im Umgang mit Kinderdelinquenz, München 2000
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: Evaluation des Pilotprojektes Ambulante Intensive Begleitung (AIB), München 2003
- Hübner, Gerd-Ekkehard/Quedzuweit, Manfred: Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei, Holzkirchen 1992
- Huck, Wilfried: Kinder und Jugendliche als Intensivtäter. Anamnese, Früherkennung und dissoziales Verhalten, in: DVJJ-Journal, 13. Jg. (2002), Heft 2, S. 187-193
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Periodischer Sicherheitsbericht Schleswig-Holstein 1994 – 2003, (Kiel, Stand: Juni 2004)
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach o.J. (2003) (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003)
- Jungmann, Joachim: Kooperation zwischen den Fachgebieten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und der Jugendhilfe, in: Evangelische Jugendhilfe, 76. Jg. (1999), Heft 3, S. 156-165
- Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996
- Kerner, Hans-Jürgen: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 2001, S. 99-124 [insbe-

- sondere II. Junge Mehrfachtäter auf dem Weg in die kriminelle Karriere, S. 111ff.]
- »Kölner Erklärung«. Zentrale Projektergebnisse, Hinweise und Empfehlungen für die Gestaltung der Jugendhilfe in der Stadt Köln, in: Henkel u.a. (2002), S. 233-242
- Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule, hrsg. v. Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, (Berlin) Stand: 30. April 2003
- Köttgen, Charlotte (Hrsg.): Wenn alle Stricke reißen. Kinder und Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe, Bonn 1998
- Köttgen, Charlotte: Integration statt Konkurrenz. Möglichkeiten der Kooperation zwischen Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe, in: Köttgen 1998, S. 233-247
- Krahmer, Utz/Stähler, Thomas P.: Sozialdatenschutz nach SGB I und X. Einführung und Kommentar mit Schaubildern. Datenschutznormen, Köln, Berlin, Bonn, München (2.Auflage) 2003
- Kreher, Rolf/Schmiedl, Ulrich: Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen. Untersuchung des Landeskriminalamtes Sachsen zu mehrfach in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen, Bundeskriminalamt Wiesbaden 2000
- Kriminalpräventiver Rat der Hansestadt Lübeck (Hrsg.): Sicherheitsanalyse Lübeck 2000. Kurzfassung des Forschungsberichtes, Juni 2000
- Kriseninterventionsteam der BR Hannover (Hrsg.): Bericht über die Untersuchung schwerwiegender Fälle von Intensivtätern im Kinderbereich, Hannover, 01.08.2003
- Krüger, Uta: Jugendliche Vielfachtäter. Entwicklungen, Analysen und Reaktionen in Hamburg, in: Kriminalistik, Heft 6/1999, S. 374-378
- Kunath, Werner: Junge Vielfachtäter. Ein Bekämpfungskonzept der Hamburger Polizei, in: Kriminalistik, Heft 12/1993, S. 790-793
- Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse, Mönchengladbach 2002
- Loeber, Rolf/Farrington, David P. (eds.): Serious and Violent Juvenile Offenders. Risk Factors and Successful Intervention, Thousand Oaks, London, New Dehli 1998
- Loeber, Rolf: Schwere und gewalttätige Jugendkriminalität. Umfang, Ursachen und Interventionen – Eine Zusammenfassung, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Nachbarn lernen voneinander. Modelle gegen Jugenddelinquenz in den Niederlanden und in Deutschland, München 2002, S. 139-147
- Löffelmann, Markus: Richten oder Reden? Kooperationen zwischen Strafverfolgungsbehörden und sozialpädagogischen Einrichtungen, in: Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 50. Jg. (2003), Heft 4, S. 348-357
- Löhr, Holle Eva: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 30. Jg. (1997), Heft 7, S. 280-286

- Lüders, Christian: „Wenn zwei das Gleiche tun, ist es lange nicht dasselbe“
Kriminalprävention – eine gemeinsame Aufgabe von Polizei und Jugendhilfe? in: Kind Jugend Gesellschaft, 45. Jg. (2000), Heft 3, S. 73-76.
- Ludwig, Wolfgang: Aktenanalyse, in: Haft, Henning/Kordes, Hagen (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Band 2. Methoden der Erziehungs- und Bildungsforschung, Stuttgart/Dresden 1995, S. 303-308
- Ludwig, Wolfgang: Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung. Eine Analyse von Gefangenenpersonalakten, in Albrecht, Peter-Alexis/Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München 1983, S. 66-110
- Lukas, Helmut: Aktenanalyse als Methode der Sozialarbeitsforschung, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 8. Jg. (1978), Heft 4, S. 268-289
- Matschke, Werner/Kerner, Hans-Jürgen: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität. Expertenbefragung (Gutachten für das Innenministerium Baden-Württemberg), Villingen-Schwenningen und Tübingen, Dezember 2002
- Matt, Eduard/Rother, Dunja: Jugendliche >Intensivtäter<, in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84. Jg. (2001), Heft 6, S. 472-482
- Melzer, Wolfgang/Jakob, Diana: Delinquenz und Sozialisation jugendlicher Mehrfachtäter. Abschlussbericht für das Sächsische Staatsministerium des Innern, Dresden Dezember 2002
- Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik. Konzepte, Modelle, Evaluation, Wiesbaden 2003
- Modellprojekt Soziales Frühwarnsystem: Zwischenbericht (gefördert durch das Ministerium Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen) (Oktober 2002)
- Möbius, Thomas/Klawe, Willy (Hrsg.): Ambulante Intensive Begleitung (AIB). Handbuch für eine innovative Praxis in der Jugendhilfe, Weinheim, Berlin, Basel 2003
- Möller, Peter: Ein Versuch, Kooperation zu fördern. Die Vermittlungsstelle für „Grenzfälle“ zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, in: Jugendhilfe Report, Heft 2/2003, S. 13-15
- Mörsberger, Thomas: Datenschutz und Schweigepflicht als Hinderungsgrund für rechtzeitige Hilfen? in: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. 2000, S. 46-58
- Muckel, Petra: Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene. Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory, Aachen 1997
- Müller, Klaus-Dieter: Diagnose und Indikation für Heimerziehung im Spiegel von Heimakten, in: Jugendwohl, 54. Jg. (1984) Heft 2, S. 54-63
- Müller, Siegfried: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung, Weinheim und Basel 1980
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000

- Neumann, Jörg/Hieber, Kathy/Knothe, André: Delinquenz- und Betreuungsverläufe jugendlicher Mehrfachtäter: Eine Analyse von Akten des Jugendamtes Sömmerda, Jena, Februar 2002 (Recherchen im Rahmen des JKPP im Auftrag des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.)
- Niemeyer, Christian: Robert stört. Sozialpädagogische Kasuistik eines Kindes, das Schwierigkeiten macht, weil es welche hat, in: Forum Erziehungshilfen, 2. Jg. (1996), Heft 4, S. 148-163
- Ostendorf, Heribert: Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht, insbesondere zur Diversion oder Gegenreform durch Kompetenzverlagerungen, in: Minthe 2003, S. 125-137
- Ostendorf, Heribert: Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren? Kooperation versus Rollenrückzug und Rollenverwischung, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 3/2004, S. 101-105
- Pleiger, Doris: Verbesserung der Kooperation und Kommunikation von Kriminalpräventiven Räten in Mecklenburg-Vorpommern. Das Beispiel Rostock, in: Arbeitsstelle 2003, S. 99-131
- Plewig, Hans-Joachim: Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe – Hand in Hand? Positionsbestimmung aus devianzpädagogischer Sicht, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe (Hrsg.): Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – vom Wort zur Tat (DVJJ-Extra Heft 6), Hannover 2004, S. 157-166
- Pongratz, Lieselotte/ Jürgensen, Peter: Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren. Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter, Pfaffenweiler 1990
- Posiege, Petra/Steinschulte-Leidig, Brigitta: Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1999
- Prittwitz, Cornelius: »Intensivtäter« und »Intensivstrafverfolgung«. Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei“ Frankfurt/Main, in: Minthe 2003, S. 153-164
- Projektgruppe „Delinquenz von Kindern – Eine Herausforderung für Familie, Jugendhilfe und Politik: Straftatverdächtige Kinder und ihre Familien – Problembewusstsein zuständiger Institutionen“. Dokumentation zweier Workshops und einer Befragung von Fachleuten. Deutsches Jugendinstitut, München und Leipzig 1999
- Raithel, Jürgen (Hrsg.): Risikoverhaltensweisen Jugendlicher. Formen, Erklärungen und Prävention, Opladen 2001
- Rose, Frank: Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse, in: Positionen. Fachblatt der Abteilung Frauenpolitik, Kinder, Jugend und Familie, Landesjugendamt, Heft 1/2003, S. 18-19
- Roth, Siegward: Intensivtäter. Einheitliche Sprachregelungen überfällig, in: Kriminalistik), Heft 5/2004, S. 318-321
- Röttger, Friedhelm: Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein, in: Positionen. Fachblatt der Abteilung Frauenpolitik, Kinder, Jugend und Familie, Landesjugendamt, Heft 2/2004, S. 29-30
- van Santen, Eric/Seckinger, Mike: Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München 2003

- Schick, Sabine: Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter beim Jugendamt Köln, in: Arbeitsstelle 2001, S. 29-39
- Schleicher, Hans: Stolperstein Familiengerichtshilfe. Aufgaben und Selbstverständnis der Jugendhilfe bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren, in: Jugendhilfe 37. Jg. (1999), Heft 6, S. 323-334
- Schott, Tilmann: Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen. Lehrbuch zur Einführung in die soziale Realität und rechtlichen Grundlagen des Strafvollzuges, Baden-Baden 2002
- Schrapper, Christian: Was tun mit den „Schwierigsten“? Erklärungs- und Handlungsansätze der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen, in: AFET Heft 1/2002, S. 27-36
- Schrapper, Christian: Sozialpädagogische Diagnostik – Anforderungen, Konzepte, Bausteine, in: ZJJ, Heft 4/2003, S. 336-342
- Schuman, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 1, Weinheim und München 2003a
- Schuman, Karl F. (Hrsg.): Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 2, Weinheim und München 2003b
- Schwabe, Mathias: Was tun mit den Schwierigsten? Brauchen wir neue, besondere pädagogische Konzepte für sogenannte maßnahme-resistente Kinder und Jugendliche? in: Evangelische Jugendhilfe, Heft 1/2001, S. 3-22
- Seckinger, Mike: Kooperation – eine voraussetzungsvolle Strategie in der psychosozialen Praxis, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 50. Jg. (2001), Heft 4, S. 279-292
- Sentner, Grete: Frühwarnsystem gegen Kinder- und Jugenddelinquenz. Formen der Kooperation von Polizei und Allgemeinen Sozialdienst, in: projugend, Heft 3/2004, S. 20-21
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise C./MacKenzie, Doris L./Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress Prepared for the National Institute of Justice. Washington D.C. 1997
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Modellvorhaben Vorrangiges Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein, in: Minthe 2003, S. 139-146
- Steffen, Wiebke: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei, in: ZJJ, Heft 2/2003, S. 152-158
- Steffen, Wiebke: Junge Intensivtäter – Kriminologische Befunde, in: Bewährungshilfe, 51. Jg. (2004), Heft 1, S. 62-72
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Wege aus schwerer Jugendkriminalität, in: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, 50. Jg. (2003), Heft 1, S. 51-65
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern, Tübingen 2004 (elektronische Originalpublikation)
- Stolle, Dörte: Dissoziale Jugendliche zwischen Strafe, Hilfe und Justiz, Salzhausen 2003

- Strieder, Tobias/von Wolffersdorff, Christian: Sächsisches Modellprojekt ESCAPE, Juli 2000 – März 2003. Schlussbericht zur Evaluation, Leipzig, November 2003
- Sutterlüty, Ferdinand: Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung, Frankfurt 2002
- Thieme, Birgit: Polizeiliche Jugendarbeit und Sozialdatenschutz. Probleme und Chancen, in: Evangelische Jugendhilfe: Heft 5/2002, S. 303-308
- Thiersch, Hans: Der straffällige Jugendliche aus sozialpädagogischer Sicht. Eine Skizze, in: ZJJ, Heft 1/2004, S. 5-8
- Trenczek, Thomas: Fachliche Verantwortung und gemeinsames Handeln. Institutionenübergreifende Kommunikation und Verfahrensoptimierung nach Jugendstraftaten, in: Forum Jugendhilfe, Heft 2/2002, S. 9-19
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: Kooperation von öffentlichen und privaten Stellen in Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, [Internetveröffentlichung 2004: www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/koopjug.htm]
- Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Was tun mit den Schwierig(st)en? Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999 in Berlin, Berlin 1999
- Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht. Dokumentation des Workshops am 30. und 31. März 2000 in Berlin, Berlin 2000
- Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme – Indikationen, Settings, Verfahren, Dokumentation des Workshops des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) am 3. und 4. April 2003 in Berlin, Berlin 2004
- Vetter, Christiane: Der kleine Gauner. Pädagogischer Lebensweltbezug und psychoanalytisch fundiertes Verstehen eines dissozialen Jungen, Weinheim und München 2003
- Villmov, Bernard: Polizei, Justiz und Sozialarbeit im Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Ausländern, in: DVJJ 1990, S. 234-255
- Wabnitz, Reinhard Joachim: Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Selbstverständnis, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 87. Jg. (2000), Heft 9, S. 336-343
- Wagenblass, Sabine: »Soziales Frühwarnsystem« - Am Beispiel der Kinder- und Familienhilfe, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 2/2004, S. 49-52
- Walkenhorst, Philipp: Verständnis – Konfrontation – Verantwortung. Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtätern, in: ZJJ, Heft 2/2003, S. 164-175
- Wallmeyer, Jutta/Dreistein, Erika: Kooperation und Koordination zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie und Jugendhilfe: Das Dortmunder „KuK-Projekt“, in: Forum Erziehungshilfen, 7. Jg. (2001), Heft 5, S. 313-317

- Walter, Michael: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2001 (2. Auflage)
- Walter, Michael: Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff? in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 51. Jg. (2003a), Heft 3, S. 272-281
- Walter, Michael: Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? in: ZJJ, Heft 2/2003b, S. 159-163
- Walter, Michael: Probleme einer kriminalpolitischen Gewalttäter-Typisierung: das Beispiel jugendlicher Intensivtäter, in: Lamnek, Siegfried/Boatcă, Manuela (Hrsg.): Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Opladen 2003c, S. 318-330
- Wiesner, Reinhard/Mörsberger, Thomas/Oberloskamp, Helga/Struck, Jutta: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 2. überarbeitete Auflage, München 2000
- Wiethoff, Katja/Dippold, Ines/Fegert, Jörg M.: Zur Aufnahmesituation in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aus der Sicht minderjähriger Patienten, in: Evangelische Jugendhilfe, 77. Jg. (2000), Heft 4, S. 232-238
- Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek 2000, S. 502-513
- Wolffersdorff, Christian v./Sprau-Kuhlen, Vera/Kersten, Joachim: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? (zweite aktualisierte Auflage), München 1996
- Wolke, Angelika: Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter. Polizeiliche Ermittlungskonzepte, in: Kriminalistik Heft 8-9/2003, S. 500-506
- Ziegler, Holger: Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei, in: Neue Praxis, Heft 6/2001, 538-556
- Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001